

Protokoll^{*)}
der 129. Sitzung

24. April 2013,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

S. 1 – 48

a) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG)

BT-Drucksache 17/1217

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Sonja Steffen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung

BT-Drucksache 17/12374

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Monika Lazar, Jerzy Montag, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung

BT-Drucksache 17/4759

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen, damit wir mit der Sitzung beginnen können. Es ist die 129. Sitzung des Rechtsausschusses – Sachverständigenanhörung zum Thema: Genitalverstümmelung. Es ist ein Zufall, dass nur Männer in der Riege der Sachverständigen sitzen. Es läuft bei uns so ab, dass jeder von Ihnen fünf Minuten Zeit für ein Statement bekommt. Dann treten wir in die Fragerunden ein. Merken Sie sich bitte, wer Ihnen eine Frage stellt, denn Sie dürfen nur auf gestellte Fragen antworten. Wir eröffnen die Runde mit Herrn Dr. Beichel-Benedetti, weiterer aufsichtsführender Richter beim Amtsgericht Heidelberg. Bitteschön!

SV Dr. Stephan Beichel-Benedetti: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte gar nichts zu meiner Person sagen, sondern gleich zur Sache kommen. Ich rolle sozusagen das Thema ein bisschen von hinten auf. Ich habe mir die Entwürfe angesehen und auch die Begründungen dazu und möchte hier ausländerrechtlich einige Dinge sagen. Ich kann dazu deswegen ein wenig beitragen, weil ich zwar in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bin, aber als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht im Bereich Aufenthaltsbeendigung gearbeitet habe, beim Herrn Dr. Gerhard, und auch zum Bereich Ausweisungsschutz promoviert wurde. Der Entwurf der SPD-Fraktion meldet Bedenken an mit Blick auf die Systematik der Ausweisungsregelung im Aufenthaltsgesetz. Diese Problematik stellt sich in dieser Schärfe, wie sie von der SPD-Fraktion dargestellt wird, nicht mehr, weil wir seit 2007 einen grundlegenden Wandel der Ausweisungsvorschriften verzeichnen können. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte – EuGH, EGMR und Bundesverfassungsgericht – hat den Bereich grundlegend verändert, so dass, um das ganz vereinfacht zu sagen – ich habe es auch schriftlich noch mal dargestellt –, eine Ausweisung aufgrund einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder drei Jahren weder zwingend noch in der Regel zur Ausweisung führt, sondern regelmäßig eine Ermessensüberprüfung stattfinden muss. Das heißt, es ist doch eine Gesamtschau vorzunehmen, bei der insbesondere familiäre Bindungen und die Verwurzelung im Inland eine große Rolle spielen. Gleichwohl ist es natürlich so, dass durch eine Hochstufung der Strafbarkeit von einem Vergehenstatbestand zum Verbrechen und dann womöglich mit einer Mindeststrafe von drei Jahren der Ausweisungsanlass, um den es hier geht, ein erheblich höheres Gewicht bekommt. Das heißt, es ist im Ergebnis so, dass man

nicht genau sagen kann, wie sich diese Rechtsprechung entwickeln würde, aber man muss sicherlich bei einer Freiheitsstrafe von drei Jahren damit rechnen, dass hier aufenthaltsrechtliche Folgen zumindest im Bereich des Möglichen sind. Was die Sache dann ausländerrechtlich schwierig macht, ist eben unsere Systematik, die wir ansonsten im Aufenthaltsgesetz haben, dass Sie dann unter Umständen zu einer Ausweisung kommen, die aber nicht unbedingt dazu führt, dass die Leute das Land verlassen müssen. Das ist gerade das Problem etwa, wenn wir Personen aus dem Flüchtlingsbereich haben oder wenn sonstige Gründe bestehen, warum das Land nicht verlassen werden kann, seien das rechtliche oder tatsächliche Gründe. Und dann kommen wir wieder in die prekäre Situation, die wir eigentlich versucht hatten durch die Novellierung des Aufenthaltsgesetzes zu verändern, dass wir dann wieder geduldete Ausländer haben. Dann haben wir einen prekären Rechtsstatus von Leuten, von denen wir wissen, dass sie das Land nicht verlassen müssen oder nicht verlassen können, und das ist das Gegenteil von Integration. Das muss man sich in dem Zusammenhang klar machen. Die Verschärfung von Strafvorschriften kann Folgen zeitigen, die auf der aufenthaltsrechtlichen Ebene zu einer Destabilisierung der Familien führen können. Gleichwohl ist es natürlich schon so – dass habe ich auch versucht in meiner schriftlichen Stellungnahme deutlich zu machen: Die Frage muss man sich natürlich stellen, wenn ich davon ausgehen möchte, dass eine Mindeststrafe von drei Jahren dasjenige sein soll, was hier passieren soll, wenn das der Gesetzgeber so meint, dann muss ich mir die nächste Frage stellen, bei drei Jahren, das kann man nicht zur Bewährung aussetzen, das heißt, es wird eine Haftstrafe – dann stehe ich erst einmal da. Ich muss mir sowohl im sorgerechtlichen als auch im familienrechtlichen Bereich überlegen, was ich dann mit den Kindern mache. Ich muss mir überlegen, wie das ganze ausländerrechtlich weiterläuft. Das heißt, die Situation wird deswegen schwierig, weil sich Spielräume verengen. Es verengen sich Spielräume im ausländerrechtlichen Bereich und es verengen sich Spielräume im familienrichterlichen Bereich. Das tut mir als Familienrichter ein bisschen weh. Unsere Probleme sind nicht, dass wir keine Strafvorschriften hätten, sondern wir müssen die Fälle finden, wir müssen sie identifizieren, wir müssen versuchen Prävention zu betreiben und wir müssen, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, dann müssen wir uns überlegen, was bedeutet das denn? Wenn eine solche Beschneidung stattgefunden hat, die fraglos untechnisch gesprochen ein Verbrechen an den Kindern ist, da braucht man gar nicht zu diskutieren, da wird hier

wahrscheinlich auch keine Uneinigkeit bestehen, da stellt sich die Frage: Was machen wir dann? Nehmen wir allen diesen Familien die Kinder weg? Sie können den Fall bilden: Familie, Arbeitsstatus, hat deswegen Aufenthaltsrecht, vier Kinder – zwei Jungs, zwei Mädchen –, alle minderjährig. Eines der Mädchen wird beschnitten. So: Mindeststrafe drei Jahre. Wenn wir davon ausgehen, die Eltern sind beide beteiligt. Die Folge wäre dann unter Umständen eine Ausweisung. Schicken wir die Eltern zurück ins Heimatland? Da gilt im Ausländerrecht der Grundsatz, dass die Kinder den aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern zunächst teilen, das heißt die Kinder verlieren ihren Aufenthaltsstatus auch. Den könnte ich vielleicht retten über § 25 Abs. 5 oder verschiedene andere Regelungen. Das heißt auf deutsch, die Kinder kommen im Zweifel ins Kinderheim. Wenn die Kinder im Alter von acht, neun, zehn Jahren sind oder etwas älter, ist die Chance, sie in einer Pflegefamilie unterzubringen, praktisch bei Null. Schon gar nicht gemeinsam. Das sind Dinge, die muss man einfach mitbedenken bei so einer Regelung. Das vermisse ich ein bisschen bei all den Stellungnahmen, die wir jetzt hier bei den Gesetzentwürfen haben, dass das familienrechtliche und die ausländerrechtlichen Folgeprobleme nur so ganz am Rande angedeutet werden.

Noch eine abschließende Bemerkung: Wenn man meint, Strafschärfung mit Mindeststrafen würde zur Prävention beitragen, dann möchte ich da gewisse Zweifel anmelden. Meine richterliche Erfahrung ist – das ist auch nicht valide, aber das ist einfach eine persönliche Einschätzung: Wir haben nicht das Problem, ob Strafvorschriften ein, zwei oder drei Jahre Strafe haben, das weiß eh niemand, weil niemand von denen, die es betrifft, ins Gesetz gucken. Wir haben das Problem, wir müssen schneller aufklären und wir müssen schnell reagieren auf eine Verfehlung. Das sind die Dinge, die abschreckend wirken, aber sicherlich nicht die Frage, ob zwei oder drei Jahre darin stehen. So viel erst einmal von mir. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Vielleicht hilft der minderschwere Fall in solchen Fallkonstellationen? Wir kommen jetzt zu Herrn Bernd Carstensen, Stellvertretender Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Berlin. Bitteschön.

SV Bernd Carstensen: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, der Bund Deutscher Kriminalbeamter beschäftigt sich mit diesem zu besprechenden Thema über eine Vielzahl von Kontakten zu NGOs, die sich in diesem Feld mit den betroffenen Eltern, wie auch Kindern beschäftigen. Daraus resultiert auch unsere Positionierung dazu. Wir unterstützen natürlich sehr, dass dieser Tatbestand ... und ich plädiere auch für einen Sprachgebrauch, der das tatsächlich auch abbildet, also für die Genitalverstümmelung, und nicht die Formulierung Beschneidung. Es ist so, dass wir eine Vielzahl von Informationen über diese Organisationen bekommen haben, dass das sich aber nicht deckt mit Erkenntnissen, die wir auf dem polizeilichen Wege, also als Ermittlungsverfahren, bekommen. Ich habe natürlich in der kurzen Zeit das nicht punktgenau abfragen können, aber die Abfrage in allen Landesverbänden, in allen Bundesländern ergab, dass mir kein Kollege von einem aktuellen Ermittlungsverfahren, das die Genitalverstümmelung als Ermittlungsthema hatte, berichtete. Wir reden also eigentlich über etwas, was tatsächlich bestraft werden soll, verfolgt werden soll, wo aber die tatsächliche Ermittlung dieses Sachverhaltes fast gar nicht stattfindet. Das hat nach unserer Einschätzung einen Grund damit, nicht mit der Diagnostik, die Diagnostik findet über den Arzt statt, aber die Weiterverwendung dieser Information, dieser Diagnostik, das weiter zu verwenden, das auch in den Ermittlungsbereich, in den strafrechtlich relevanten Bereich zu bringen oder auch in den Bereich von Jugendarbeit und Jugendhilfe. Diese, Sie wissen um die Begrenzung dessen, dass sich die Ärzte auch so positioniert haben, dass sie sagen, dass sie eben halt der Verschwiegenheit verpflichtet sind und so diese Patienteninformationen nicht weitergeben können. Das ist nach unserer Einschätzung die tatsächliche Baustelle, die auch rechtlich gelöst werden sollte, auch könnte, dadurch, dass es bestimmte Möglichkeiten gibt, unter diesem einen Aspekt, wenn diese Diagnostik der Genitalverstümmelung stattgefunden hat, dass dann eine Weitergabe stattfinden kann. Das ist etwas, was wir vorschlagen, was auch in die Diskussion aufgenommen werden sollte, ob es dort also auch eine partielle Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht möglicherweise auch geben könnte. Alles weitere sind Dinge, die mit der Bearbeitung oder Hilfestellung der Opfer auch zu tun haben und die aber nicht unbedingt jetzt auch Teil des Rechtsausschusses auch sind, aber dort gilt es auch sehr viel weitere Maßnahmen zu treffen. Schönen Dank erst einmal.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen zu Herrn Dr. Ulrich Franke – Richter am Bundesgerichtshof.

SV Dr. Ulrich Franke: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich habe in meinen schriftlichen Ausführungen dargelegt, warum ich jedenfalls in der vorliegenden Form davon abrate, einen Straftatbestand der Genitalverstümmelung in das StGB aufzunehmen, und ich möchte jetzt, sozusagen in Ergänzungen, in Zusammenfassungen in den mir zur Verfügung stehenden fünf Minuten kurz dazu Stellung nehmen.

Alle Gesetzentwürfe sind in ihren einleitenden Bemerkungen und in den Motiven erkennbar vorrangig von generalpräventiven Erwägungen bestimmt. Es ist erkennbar die gemeinschaftsbezogene Sicht. Es soll durch diese Straftat, durch diesen neuen Straftatbestand, egal in welcher Fassung nun auch immer – wir haben ja drei Gesetzentwürfe hier zu erörtern –, ein Signal gesetzt werden gegen eine in der Tat abscheuliche Art der Körperverletzung. Es soll das Rechtsbewusstsein der Menschen dahin gestärkt werden, so steht es in den Gesetzentwürfen, dass es sich dabei um eine nicht akzeptable Menschenrechtsverletzung handelt. In der modernen Strafrechtswissenschaft würde man diese Erwägungen bei den Strafzwecken unter dem Gesichtspunkt der positiven Generalprävention erörtern und gerade in dem Fall, den wir hier zu erörtern haben, und gerade vor dem Hintergrund der praktischen und tatsächlichen Ausführung meines Vorgängers wird erkennbar, dass der Gesichtspunkt der positiven Generalprävention immer dann mit besonderer Vorsicht in einer solchen Weise zu betonen ist, wenn das, was damit erreicht wird, nämlich eine Stärkung des Rechtsbewusstseins, im Grunde genommen gar nicht möglich ist. Der Gesetzgeber spitzt den Mund, aber er kann nicht pfeifen, weil das Vollzugsdefizit, das Sie ja auch beschrieben haben, Herr Carstensen, eine Bestrafung, eine effektive Strafverfolgung in tatsächlicher Hinsicht überhaupt nicht ermöglicht. Und so, denke ich, liegt es hier, denn der Fall der Genitalverstümmelung spielt in der Verurteilungsstatistik und auch in der Tätigkeit, die nun meinen Beruf ausmacht, nämlich der revisionsgerichtlichen Tätigkeit am Bundesgerichtshof, keine Rolle. Hinzu kommt, das habe ich auch schriftlich näher ausgeführt, dass man sich etwas verwundert die Augen reibt bei der Lektüre der Motive der verschiedenen Gesetzentwürfe, in denen die Rede ist von der notwendigen Schließung rechtlicher

Schutzlücken, von der Klarstellung von Rechtsfragen. Ich muss fragen: Wo liegen diese Probleme? Ich kann sie vor dem Hintergrund der zurzeit geltenden Straftatbestände des Strafgesetzbuches nicht erkennen! Ich habe im Einzelnen ausgeführt, dass selbstverständlich die Vorschrift des § 223 und die Vorschrift des § 224 in Betracht kommt und damit einen Strafraum von immerhin bis zu zehn Jahren eröffnet. Auch ich halte es im Wesentlichen kriminologisch für ziemlich unerheblich, ob da nun eine Mindeststrafe von sechs Monaten oder einem Jahr mit der Heraufstufung zu einem Verbrechen im Gesetzbuch steht. Ich komme zur Frage der Mindeststrafdrohung gleich noch gesondert. Ich möchte auch noch einen Gesichtspunkt aufgreifen, den Herr Dr. Beichel-Benedetti erwähnt hat, der mir noch einmal bei der Lektüre der Gesetzentwürfe durch den Kopf gegangen ist. Wir haben einen Gesetzentwurf, der sich auf ein sehr isoliertes kriminologisches Phänomen konzentriert, nämlich auf die Genitalverstümmelung. Dass das ein Massenphänomen ist, vergleichbar etwa einer „normalen“ Körperverletzung, einem Betrug oder einem Ladendiebstahl, wird schlechterdings nicht behauptet werden können. Wir schaffen also einen Straftatbestand, und die Normadressaten, sofern sie den überhaupt zur Kenntnis nehmen, sehen sich sozusagen einem Sonderstrafrecht gegenüber, speziell zugeschnitten auf diese Erscheinung. Ob das der Notwendigkeit der Integration und der Förderung der Integration dienlich ist, möchte ich mit großen Fragezeichen versehen. Ich halte es für viel effektiver und auch für die Systematik des StGB im Bereich der Körperverletzungsdelikte für angemessen, es bei der Bestrafung jedenfalls und bei der Systematik zu § 224, § 225 und § 226 zu belassen und keinen Sonderstrafbestand für diese Fälle der Genitalverstümmelung zu schaffen, zumal ich ihn – und auch das habe ich schriftlich dargelegt und darauf möchte ich wegen der Kürze der Zeit verweise – nicht für erforderlich halte. Der Gesetzgeber sollte, wenn er denn überhaupt überlegt, in diesem Bereich tätig zu werden, den systematischen Zusammenhang der Körperverletzungsdelikte insgesamt in den Blick nehmen. Es hat sich nämlich – das möchte ich hier zu meinen schriftlichen Ausführungen ergänzen, Ihnen sehr deutlich sagen – eine Auseinanderentwicklung verschiedener Abschnitte des StGB in den letzten Jahren abgezeichnet. Wir haben auf der einen Seite eine sehr starke Verschärfung im Bereich der Strafraum etwa bei § 249, § 250, § 255, räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung, und ich muss in den letzten Jahren aus meiner strafgerichtlichen Praxis die Summe ziehen, dass die Bestrafung der

Körperverletzungsdelikte unter dem Gesichtspunkt der Schuldangemessenheit dahinter deutlich zurückbleibt. Ich würde daher zu bedenken geben, sich in einer etwas größer angelegten gesetzgeberischen Initiative zu überlegen, die Strafrahmen der Körperverletzungstatbestände – und hier insbesondere des § 224, der sehr schwerwiegende Taten umfasst, das muss man auch mal sagen, sehr schwerwiegende Taten umfasst, wo Opfer auch dauerhaft geschädigt sind, ohne dass es bereits den Grad des § 226 erreicht, der im Übrigen auch ein Schattendasein führt im StGB, jedenfalls was die Verurteilungsstatistik angeht – im Bereich der Mindeststrafe dann von sechs Monaten auf ein Jahr zu erhöhen. Dann hätten wir insgesamt einen Ausdruck des stärkeren Schutzes der körperlichen Integrität, und da ja die Genitalverstümmelung ohnehin im § 224 Absatz 1 mindestens in zwei Tatbegehungsvarianten – gefährliches Werkzeug, von mehreren gemeinschaftlich, zum Teil auch das Leben gefährdende Behandlung – erfüllt ist, wäre damit das Problem sozusagen erfasst und gelöst, ohne dass wir in die Gefahr kämen, ein Sonderstrafrecht zu schaffen, und dass auch rein dogmatisch und von den Strafrahmen her, wie ich es in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe, jedenfalls nicht bruchlos in die Systematik unserer Körperverletzungstatbestände passt. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen zu Herrn Dr. Helmut Fünfsinn – Leiter der Strafrechtsabteilung im Hessischen Ministerium für Justiz. Bitteschön.

SV Dr. Helmut Fünfsinn: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke sehr, dass ich die Möglichkeit zur Stellungnahme habe. Ich möchte sie jetzt anders abgeben als im Vorfeld gedacht, weil Herr Franke auf etwas hingewiesen hat, was möglicherweise das Interessanteste ist, nämlich die Frage: Brauchen wir einen neuen Tatbestand der Genitalverstümmelung? Es liegen drei Gesetzentwürfe vor, die sich jedenfalls im Grundsatz einig sind. Die Genitalverstümmelung ist eine Menschenrechtsverletzung, auf jeden Fall auch eine Körperverletzung, und die Frage ist: Müssen wir diesen Tatbestand anders gestalten? Ich will mein Ergebnis vorwegnehmen: Ich meine ja. Der Einwand ist, und das war bei Herrn Franke sehr fein ausziseliert, es könnte sich um symbolische Gesetzgebung handeln, weil wir bislang keine Fälle haben, obwohl es schon heute strafbar ist. Aber genau das ist der

Punkt, warum wir uns darüber Gedanken machen und warum es auch drei Gesetzesentwürfe gibt. Hintergrund ist, dass wir eine Situation haben, dass Menschen zu uns gekommen sind aus anderen Kulturkreisen und mit einer anderen religiösen Auffassung. Ein Zusammenleben erfordert natürlich, dass wir uns auf deutsche Gesetze einzulassen haben und diese auch deutlich zu machen haben. Deshalb denke ich, dass mit dem Begriff „symbolisches Strafrecht“ oder „symbolische Strafgesetzgebung“ diese Fälle nicht richtig erfasst sind, denn: Dieser Begriff ist ein alter Begriff. Er kommt aus der Frankfurter Schule, soweit ich es erinnere, Winfried Hassemer, Cornelius Prittwitz, Sebastian Scheerer, in den 70er, 80er, 90er Jahren entwickelt. Da hatten wir solche Probleme noch nicht. Ich denke jedenfalls, dass wir hier gut daran tun, Dinge präzise und deutlich darzustellen. Ich folge dem Herrn Carstensen, der zu Recht darauf hingewiesen hat, wir haben soziale Probleme, das heißt wir müssen es auch im Sozialbereich auffangen. Wir müssen dieses Problem durch Prävention auffangen, und Strafrecht kommt immer zum Schluss. Aber wenn wir deutlich machen, wir wollen Genitalverstümmelung nicht, und das auch deutlich im Strafrecht herausstellen, sind auch diese Aufgaben deutlich einfacher zu erfüllen. Ich will erinnern an die Gesetzgebung zur Frage der Nachstellung. Auch dort wurde lange darüber diskutiert: „Das ist doch nur Symbolik, wir haben die Strafbarkeit für Bedrohung, für Nötigung, und so weiter!“ Gleichwohl haben wir ein Strafgesetz geschaffen und es wird angewandt. Die sozialen und die präventiven Ideen lassen sich dadurch viel besser umsetzen, weil jeder Berater sagen kann: „Das ist strafbares Verhalten!“ Und wir haben dieselbe Situation, auch das ist Gesetz, bei der Zwangsverheiratung. Auch da hätte man sagen können: „Ist doch Nötigung, brauchen wir nicht!“ Das heißt also, man kann es auch positiv drehen und sagen: Wir wollen die normbildende Kraft, die verhaltenssteuernde Kraft des Strafrechts nutzen, das im Kernstrafrecht ausweisen. Und, das ist auch völlig richtig, das Ganze mit Schaffung eines neuen Tatbestandes. Dieser neue Tatbestand ist auch deshalb wichtig, weil er in die Systematik der bestehenden Körperverletzungstatbestände nicht hineinpasst. Ich habe das schriftlich dargelegt. Ich denke, die Herren Professoren sind noch eher aufgerufen, dazu auch etwas zu sagen, wie die Systematik ist. Ich denke § 224 passt deswegen nicht, weil es darum geht, dass es zu wenig am Erfolgswert ansetzt. Deshalb wäre § 226 schon der bessere Paragraph, der eben diesen Erfolg in den Mittelpunkt stellt, aber da fehlt es eben daran, dass sozusagen bisweilen die Folge ... also wir haben hier eine andere

Situation, weil wir eben einen direkten Vorsatz haben, also *dolus directus*, und das in die Systematik des § 226 als Grundtatbestand auch nicht hineinpasst, sodass wir am besten tun, wenn wir § 226a neu schaffen und damit auch die ganzen systematischen Schwierigkeiten überspielen können oder gar nicht mehr haben. Zum Abschluss noch zwei Anmerkungen, einerseits zur Frage der Verjährung, andererseits zur Frage der Auslandstaten. Ich denke, durch das zweite Opferrechtsreformgesetz – und das ist dann nachzulesen in den Begründungen – sind diese Fragen nachrangig geworden, weil es dort sowohl Hinweise auf die Verjährung gibt, als auch auf Auslandstaten, sodass wir uns jetzt darüber nicht so viele Gedanken machen müssen. Also zum Abschluss mein Plädoyer für die Schaffung eines eigenen Tatbestandes § 226a Genitalverstümmelung. Danke sehr.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Dr. Bernhard Hardtung, Universität Rostock, Lehrstuhl für Strafrecht. Bitteschön.

SV Prof. Dr. Bernhard Hardtung: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, zunächst möchte ich mich meinen drei ersten Vorrednern weitgehend anschließen, in den dogmatischen Fragen insbesondere Herrn Franke und in den familienrechtlichen Fragen Herrn Beichel-Benedetti, und da füge ich noch hinzu, wohl in seinem Sinne: Der Umstand, dass das Kind ins Heim müsste, ist kein Grund für die Bejahung eines minderschweren Falles. So könnte man das Problem nicht lösen. Aus meiner Stellungnahme möchte ich mich auf einen Punkt konzentrieren, den ich durch die Stellungnahmen immer hervorgehoben habe: Das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung. Das müssen wir auch in dieser Debatte und Rechtsfrage beachten. Gleiches müssen wir gleich behandeln, Ungleiches ungleich. Was heißt das konkret? Wir Juristen sind in der Ausbildung immer gequält worden mit dem Satz *bene judicat qui bene distinguit* – gut urteilt nur, wer auch gut unterscheidet. Also steht an erster Stelle die Frage nach den Fakten, Fakten, Fakten. Wo sind denn die Unterschiede in den verschiedenen Formen der Genitalverstümmelung? Welche Bedeutung hat denn eigentlich die Klitorisvorhaut, die Klitoriseichel, die nur ein Teil der Klitoris ist, die gesamte Klitoris, die aber eigentlich nie Gegenstand einer Beschneidung ist, die Schamlippen und dann noch dieses schreckliche Vernähen. Das alles ist unterschiedlich im Unrechtsgehalt, und zwar extrem unterschiedlich. Mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad treten spätere Folgen ein? Sind die sicher? Sind

sie nur wahrscheinlich? Sind sie nur möglich? Auch das müsste, finde ich, besser geklärt werden. Ich finde unter Zuhilfenahme auch medizinischer Sachverständiger, wo es bei den Überlegungen zu Knabenbeschneidungen ja auch welche gab, wenn ich mich richtig erinnere. Ich warne deshalb auch eindringlich davor, nur auf das eine Spektrum der Veröffentlichungen zu blicken, das, was diese Taten in einem sehr schlimmen Licht darstellt. Es gibt andere Veröffentlichungen. Ich habe eine in meiner Stellungnahme genannt, die ist veröffentlicht im Hastings Center Report, einem nun wirklich unverdächtigen Publikationsorgan von hohem Rang und Ansehen. Dieser Beitrag heißt „Seven Things To Know About Female Genital Surgeries in Africa“. Surgeries – also chirurgische Eingriffe, Operationen. Man merkt an der Wortwahl schon: Die hängen das Unrecht nicht so hoch auf. Und dann ist die interessante Frage: Wer sind denn die Autoren? Ein Autorenkollektiv, manche davon sind ausdrücklich Befürworter von Beschneidungen von Jungen und Mädchen. Andere befürworten nur die Beschneidung von Jungen, nicht von Mädchen. Und eine weitere Gruppe dieser Autoren spricht sich ganz klar gegen jede Beschneidungsform aus, akzeptiert aber und möchte selbst mit vermitteln, dass die Folgen bei Leibe nicht so schlimm sind, wie wir sie meistens wahrnehmen, und vor allem auch sehr unterschiedlich sind. Ich möchte, wenn mir das zusteht, anregen, dass Sie diesen Beitrag lesen. Er macht „vorsichtig“, finde ich, und das halte ich auch für sehr richtig. Also was sind die Fakten, was sind die Unterschiede? Dann, zweitens: Gleiches gleich behandeln. Sind Jungen und Mädchen gleich? Ja, wir können nicht und dürfen nicht zwischen Jungen und Mädchen als Opfern unterscheiden und danach Täter unterschiedlich behandeln. Geschieht vergleichbares Unrecht, müssen die Täter gleich behandelt werden. Auf Tatbestandsebene gilt das für die ganz schwachen Formen der Beschneidung, der „Verstümmelung“, wie man ja meistens sagt. Auf Tatbestandsebene. Auf Rechtfertigungsebene ganz genau so. Wir haben jetzt die familienrechtliche Vorschrift zur Knabenbeschneidung. Ich weiß, wir verstehen, die sollte auch nur für Knaben gelten. Aber in Artikel 3 Grundgesetz steht es nun einmal anders. Eine Mädchenbeschneidung, die den selben Unrechtsgehalt hat, können wir nicht anders behandeln. Eine Analogie zu § 1631, oder Schlimmeres. Dann: Sind deutsche Frauen und afrikanische Frauen gleich? Ja natürlich! Wenn die eine in einen Genitaleingriff einwilligen darf – die westliche Frau –, dann darf es die afrikanische Frau natürlich auch. Die ist ja nicht dümmer und bedarf nicht unserer Protektion, unseres Paternalismus. Wenn die eine aus ästhetischen Gründen in eine

Beschneidung einwilligen darf – sagen wir der inneren Schamlippen, weit verbreitet mittlerweile in westlichen Kulturkreisen –, dann kann es die Afrikanerin natürlich auch. Vor allem dann, wenn sie auch sagt: „Ich will das aus ästhetischen Gründen!“ Das wird auch als Grund angeführt. Wenn sie jetzt aber nicht sagt, aus ästhetischen Gründen, sondern aus kulturellen, traditionellen, religiösen Gründen? Ja diese Gründe können wir doch nicht als geringer erachten als die momentane Laune eines europäischen Schönheitsideals! Gleichheit, Einwilligungskompetenz zugestehen, und als drittes: Ungleiches ungleich behandeln. Die schweren Formen der Genitalverstümmelung, da verdient es den Namen, die brauchen hohe Strafen! Ich glaube, dass auch bei den schweren bis zehn Jahre genügt. Ich plädiere dann ja auch für § 224. Ich räume ein, dass in einzelnen Ausnahmefällen höheres Unrecht vorliegen könnte, dann griffe aber wohl § 226, und das wäre dann auch gut so. Deshalb finde ich das beste Instrumentarium, alles zu differenzieren, das geltende Strafgesetzbuch. Es differenziert so gut zwischen den Schmerzen, den wichtigen oder weniger wichtigen Körperteilen, den Gefahrengraden und auch den schlimmen und schweren Folgen. Diese schwere Aufgabe der Differenzierung würde, so finde ich, ein Sonderstrafatbestand „von/bis“ nicht hinbekommen. Er müsste an dieser Aufgabe scheitern. Er hätte intern keine Differenzierungsmöglichkeiten. Die Mindeststrafen sind meines Erachtens alle hoffnungslos zu hoch angesetzt für die wirklich leichten Fälle. Das geltende Strafrecht finde ich, das meistert diese Aufgabe. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir danken Ihnen. Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Dr. Klaus Hoffmann-Holland – Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft. Bitteschön.

SV Univ.-Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Genitalverstümmelung ist strafwürdig. Dazu gibt es einen breiten Konsens. Und es besteht auch Einigkeit: Genitalverstümmelung ist in Deutschland bereits strafbar. Deshalb, da gebe ich meinen Vorrednern recht, braucht man schon eine besondere Begründung, das Strafgesetz zu ändern, gar einen neuen Straftatbestand einzuführen. Trotzdem möchte ich gerade das, die Einfügung eines eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung, befürworten. Warum? Die Antwort lautet: Systematik. Nach

gegenwärtiger Rechtslage stellt Genitalverstümmelung regelmäßig eine gefährliche Körperverletzung dar. Es geht bei der Genitalverstümmelung aber typischerweise um mehr als besondere Gefährlichkeit einer Tathandlung. Für die Opfer treten schwerste Folgen ein. Deshalb greift der bisherige § 224 StGB zu kurz. Auch ein neuer Absatz in § 224 StGB passt systematisch nicht. Wegen dieser besonderen Schwere läge es nun nahe, die Genitalverstümmelung in die bereits existierende Vorschrift des § 226 StGB, also zur schweren Körperverletzung, einzufügen. Doch § 226 StGB ist in seiner Grundstruktur ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Typisch für die Deliktstruktur der Genitalverstümmelung ist aber gerade die Absicht, die schweren Folgen herbeizuführen. Dann würde § 226 Absatz 2 StGB – eine weitere Qualifikation – bei Absicht oder Wissentlichkeit zum Regelfall. Systematisch passend ist deshalb ein neuer § 226a StGB. Die Formulierung dieses § 226a StGB sollte aber klar und kurz sein, gerade um Differenzierungen zu ermöglichen. Um die Tathandlung zu beschreiben, genügt der Begriff „verstümmeln“. Wie in § 109 StGB – Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung –, ist darunter die Abtrennung oder Unbrauchbarmachung eines Körperteils zu verstehen. Damit werden die Typen I bis III der WHO-Klassifikation erfasst, also eine teilweise oder vollständige Entfernung weiblicher Genitalien. Aber auch die meisten Varianten, die besonders schweren Varianten, könnte man sagen, des Typ IV. Eine weitere Auffangformulierung, wie sie viele Gesetzentwürfe vorsehen, muss man nicht in § 226a StGB aufnehmen. Diese Auffangfunktion – und das können Sie eigentlich auch schon der Stellungnahme von Herrn Dr. Franke entnehmen – könnten ohne Weiteres die §§ 223, 224 StGB erfüllen. Genauso einfach wie die Formulierung des § 226a bezüglich der Tathandlung sollte auch einfach und bestimmt die Formulierung der betroffenen Körperteile als „weibliche Genitalien“ sein. Dann ist die Abgrenzung zur Beschneidung männlicher Kinder im Sinne des § 1631d BGB klar. Für den neuen § 226a StGB wäre im Grundfall – also Absatz 1 – eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angemessen. Das legt der Vergleich zu anderen Strafrahmen nahe. Nicht entscheidend sollte dabei die Überlegung sein, eine Mindeststrafe deutlich unter drei Jahren zu wählen, um die zwingende Ausweisung nach § 53 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu umgehen. Es ist richtig, dass die zwingende Ausweisung zu Härten führt, die gerade im Interesse von Verbrechenopfern vermieden werden sollten. Aber erstens hat das Bundesverfassungsgericht und insgesamt die

Rechtsprechung schon festgehalten, dass auch im Fall der sogenannten zwingenden Ausweisung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall stattzufinden hat. Und zweitens sollten die Probleme der Ausweisung an der richtigen Stelle gelöst werden: Nicht im StGB, sondern im Aufenthaltsgesetz. Ein neuer § 226a StGB kann auch in die Regelung zum Ruhen der Verjährung nach § 78b Absatz 1 Nr. 1 StGB aufgenommen werden. Und schließlich: Wie in den Entwürfen vorgesehen, sollte ein neuer § 5 Nr. 8a StGB eingeführt werden, um Auslandstaten der Genitalverstümmelung zu erfassen. Zum einen sollte der Opferschutz universalisiert werden, wenn der Täter Deutscher ist. Zum Anderen sollten gerade auch sogenannte „Ferienbeschneidungen“ erfasst werden, indem an den Wohnsitz beziehungsweise Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers angeknüpft wird. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Man könnte dann den § 5 auch gleich neu ordnen. Da gibt es ja viele Vorschriften, die mit a und b bezeichnet sind. Herr Dr. Schramm, Friedrich-Schiller-Universität Jena. Bitteschön.

SV Dr. Edward Schramm: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Warum sollte man die weibliche Genitalverstümmelung gesondert bestrafen? Wir haben ja den § 223. Wir haben die gefährliche Körperverletzung. Wir haben die Körperverletzung mit Todesfolge – viele Beschneidungen enden ja tödlich für die Mädchen und jungen Frauen. Warum also jetzt einen gesonderten Tatbestand? Herr Fünfsinn hat schon auf den Stalking-Tatbestand hingewiesen. Da gab es große Skepsis, dass der überhaupt eine Wirkung entfaltet. Wir haben ja die Beleidigung, wir haben den Hausfriedensbruch und zum Weiteren den § 240. Und siehe da: Der Stalking-Tatbestand spielt in der Praxis eine gewisse Rolle. Denken Sie auch an die alte Diskussion in den 90er Jahren zur Vergewaltigung in der Ehe. Da war nur der außereheliche erzwungene Geschlechtsverkehr eine Vergewaltigung. In der Statistik ist kein Fall der Vergewaltigung in der Ehe aufgetaucht, obwohl das eine Nötigung war. Keine Frau ist hergegangen und hat die Nötigung angezeigt. Und jetzt, in der Praxis: Zahlreiche Fälle der Vergewaltigung in der Ehe, die angezeigt werden, weil die Frauen sich aufgrund dieser gesetzgeberischen Klarstellung dazu durchgerungen haben, diese Fälle anzuzeigen. Also: Warum das nun gesondert bestrafen? Natürlich: Als Rechtswissenschaftler sitzt man an seinem Katheder und liest. Aber man liest das, was die Betroffenen berichten. Man liest das, was die

Frauenschutzverbände berichten, was die NGOs berichten. Dort lesen Sie – also das zieht sich wie ein roter Faden durch die Veröffentlichungen: Hätten wir doch eine präzise gesetzgeberische Klarstellung, dass sich das nicht verliert im allgemeinen Körperverletzungstatbestand, sondern dass es präzise in einem Tatbestand benannt ist, dann könnten wir gegenüber den Betroffenen klarstellen, es ist ein besonders hervorgehobenes Unrecht, das qualifiziert bestraft wird. Das würde die Arbeit der vor Ort mit den Frauen arbeitenden Gruppen erleichtern. Ich bin kein Prophet, aber ich gehe davon aus, dass ein gesonderter Tatbestand auch zu einer intensiveren und extensiveren Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden führen würde. Das ist eine Spekulation, aber es spricht vieles dafür, dass das die Konsequenz einer gesonderten Regelung ist. Wenn wir nun konkret an die Regelung herangehen, gibt es drei Modelle: Man fängt entweder unten an, wie die SPD beim § 224 – Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr –, oder man setzt in der Mitte an, wie der Bundesratsentwurf, und sagt § 226a – Mindestfreiheitsstrafe drei Jahre –, oder man fängt oben an, wie der Entwurf der Grünen. Wenn wir uns jetzt anschauen, was die typischen Fälle der weiblichen Genitalverstümmelung sind – nämlich die nach Typ II und Typ III, Abschneiden der Klitoris, nicht nur der Klitorisvorhaut, sondern der Klitoris, Abschneiden der äußeren Labien, Abschneiden der inneren Labien und dann vielleicht noch Zunähen der Vagina –, dann sind das Verhaltensweisen, die mit Blick auf die Dauerhaftigkeit der Schädigung, mit Blick auf die Intensität der Schädigung einer sonstigen schweren Körperverletzung in nichts nachstehen. Natürlich gibt es mildere Fälle. Es gibt schwächere Fälle, es gibt auch ganz schwache Fälle. Herr Hardtung zu Recht darauf hingewiesen. Die können wir dann aber vom Unrechtsgehalt erfassen entweder im Kontext des minderschweren Falls, oder wir sagen, das ist eine einfache Körperverletzung. Es ist also nicht so, dass in dem Gesetzentwurf der Grünen einem maßlosen Strafrecht das Wort geredet wird, sondern es geht darum, den Normalfall der weiblichen Genitalverstümmelung – und das sind 85 Prozent der Fälle – auch als solchen zu benennen, ins Gesetz aufzunehmen und in den milderer Konstellationen eben dann nach unten zu gehen. Der Tatbestand ist auch klar formuliert. Es geht um den Verlust der weiblichen Genitalien. Er ist flexibel, man kann auf die Einzelfälle eingehen. Und nun zur Rechtsfolge, zu dieser harten Rechtsfolge von mindestens drei Jahren. Das ist sicher richtig, das ist ein Problem. Dem kann man aber entgehen, indem man in bestimmten Konstellationen bei Angehörigen, die die Tat nicht selber vollziehen, auf den

minderschweren Fall übergeht und zum anderen, weil hier das immer so erwähnt wird mit dem Heim: Erlauben Sie mir ein Vergleichsbeispiel. Wenn man einem somalischen Mädchen ein Rasiermesser vorhält und sagt, jetzt gib mir doch bitte das, was du hast, also man beginnt einen Raub oder eine räuberische Erpressung mit einem gefährlichen Werkzeug, ist das eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren. Da kommt der Vater auch weg und das Kind kommt ins Heim. Wenn man hingegen hergeht und mit dem Messer dem Mädchen die Klitoris oder die Labien rausschneidet und vielleicht noch zunäht, dann ist es keine Mindeststrafe von drei Jahren? Also das nur einmal am Rande. Herr Beichel-Benedetti hat ja auf diese ausländerrechtlichen Konsequenzen hingewiesen, und ich denke Herr Wüstenberg wird nachher auch noch etwas dazu sagen. Vielleicht noch als Letztes: Der Begriff der „Beschneidung“ im Gesetz. Der taucht ja auf im SPD-Entwurf, der taucht auf im Bundesratsentwurf. Ich wäre dafür, diesen Begriff zu streichen. Er stellt nämlich eine zweifelhafte Analogie dar zu der Beschneidung von Knaben. Es geht hier aber nicht bloß um das Beschneiden, es geht hier wirklich massiv um Genitalverstümmelung. Und wenn man es gesetzlich regelt, würde ich wirklich dafür plädieren, auf diesen doch leicht bagatellisierenden Begriff der Beschneidung zu verzichten. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen zu Herrn Dr. Wehowsky, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Bitteschön.

SV Dr. Ralf Wehowsky: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ausgangspunkt ist die Schutzpflicht des Staates vor schwerwiegenden Menschen- und Grundrechtsverletzungen durch strafrechtliche Sanktionierungen. Die weibliche Genitalverstümmelung ist zweifelsfrei eine solche schwerwiegende Verletzung. Ich bin der Auffassung, dass der deutsche Staat seiner Schutzpflicht im Grunde genüge getan hat durch die bestehenden Körperverletzungsdelikte. Im Regelfall wird § 224 StGB gegeben sein. In vielen Fällen, soweit es sich um die Eltern handelt, § 225. Der Kollege Franke hat in seiner schriftlichen Ausarbeitung auf weitere Qualifizierungen, die greifen können, die vielleicht nahe liegen, hingewiesen. Da besteht die einzige Schwierigkeit, dass es dazu noch keine obergerichtliche Entscheidung gibt, und das führt meiner Ansicht nach zum Kern des Problems. Es gibt nämlich nicht nur keine obergerichtliche Rechtsprechung dazu, sondern es gibt keine effektive

Strafverfolgung, es gibt ein Vollzugsdefizit. Zwar wird die Genitalverstümmelung als solche nicht extra ausgewiesen in polizeilichen oder justiziellen Statistiken, aber wir sind ja heute im Zeitalter der Elektronik, da gibt es Datenbanken, Entscheidungssammlungen, die muss man mal durchsuchen. Findet man strafrechtliche Entscheidungen dazu? Nein! Ich habe eine gefunden, aber die gehört nicht zu unserem Themenbereich rituelle Verstümmelung, das war mehr so im Grenzbereich der Misshandlung in einer deutschen Familie. Warum gibt es keine Strafverfolgung? Die Antwort, denke ich, liegt auf der Hand: Es gibt keine Anzeigen. Auf der einen Seite von den Betroffenen. Warum nicht? Es handelt sich meistens um Eltern, die angezeigt werden müssten. Das ist schon einmal per se problematisch. Dann handelt es sich um eine Gruppe, die sozial, kulturell relativ abgeschottet ist. Und es kommt aus Sicht der Opfer häufig noch dazu, dass die Eltern aus ihrer Sicht ja gar nicht böswillig, feindselig gehandelt haben, sondern aus einer kulturellen Tradition heraus, aus falsch verstandenem Interesse der Kinder. Insofern haben wir auch eine ganz andere Situation als etwa bei Stalking oder bei der Ehegattenvergewaltigung, die eben angesprochen worden sind. Nun haben wir allerdings auch andere Personen, die Kenntnis erlangen, insbesondere Ärzte. Das ist auch die Berufsgruppe, auf die sich die Untersuchungen etwa von TERRE DES FEMMES gestützt haben. Von diesen ist nach dem geltenden Recht nichts zu erwarten für eine Strafverfolgung. Warum? Sie haben strafprozessual ein Zeugnisverweigerungsrecht und materiellrechtlich unterliegen sie der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht ist nur aufgelockert im Falle des rechtfertigenden Notstands. Da muss eine gegenwärtige Gefahr für ein Kind vorliegen. Nach dem neuen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz ist die Schweigepflicht auch bei einer anderweitig nicht zu beseitigenden Gefährdung des Kindeswohls aufgehoben, also alles ganz klar präventive Gesichtspunkte. Und wenn ein Arzt aufgrund dieser Überlegungen einmal dazu kommt, etwas zu unternehmen, dann geht er nicht zur Polizei, sondern zum Jugendamt. Das ist in diesem § 4 Absatz 3 KKG auch ausdrücklich so vorgesehen. Das Jugendamt selbst ist auch gehalten, nicht zur Polizei zu gehen, sondern nur dann, wenn das zur Sicherung eines Kindeswohls völlig unumgänglich ist. Das ist auch gesetzlich geregelt, § 8a Absatz 3 SGB VIII. Jetzt die Frage, was gibt es an Abhilfemöglichkeiten? Es ist zu überlegen eine Änderung des Melderechts, Meldepflicht an Strafverfolgungsbehörden. So etwas gibt es in Frankreich, und

Frankreich ist, soweit wir wissen, das einzige Land in unserer europäischen Nachbarschaft, in dem effektive Strafverfolgung – in diesem Bereich mehrstellige Zahlen – stattfindet. Es wäre auch zu überlegen Untersuchungspflichten. Das ist natürlich dann noch einmal viel komplizierter, mit Bundes- und Landesrecht. Aber ich denke, in dem Bereich müsste etwas getan werden, denn wenn wir einen völligen Ausfall der Strafverfolgung haben, dann nutzt das schönste Gesetz nichts und dann macht es auch keinen Unterschied, ob wir eine Höchststrafandrohung von 15 oder von 10 Jahren haben. Null mal 15 und null mal 10 ist dasselbe, nämlich null an Strafverfolgung. Das war eigentlich schon mein Hauptpunkt. Zu den systematischen Aspekten können Sie das alles bei mir nachlesen, die Kollegen haben da auch schon einiges zu gesagt. Ich will nur einen Punkt noch ansprechen, der hier etwas kurz gekommen ist, im Zusammenhang Auslandstaten. Bereits nach dem geltenden Recht ist es nicht so, dass die sogenannte Ferienbeschneidung völlig aus dem deutschen Recht herausfiele, sondern jeglicher Tatbeitrag irgendeines Tatbeteiligten – sei er rechtlich als Mittäter, sei er als Anstifter oder als Gehilfe zu werten – unterfällt dem deutschen Strafrecht, wenn er hier im Inland erbracht ist. Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht sind auch nur solche Fälle, in denen im Inland irgendein Tatbeitrag festzustellen ist, überhaupt verfolgbar, überprüfbar, feststellbar. Es gilt darüber hinaus noch § 7, wenn Täter oder Opfer deutsche Staatsangehörige sind und die Auslandsstrafbarkeit besteht. Ich möchte darauf hinweisen, in all den anderen Fällen, auf die jetzt die Erweiterungen hingehen, da kann der deutsche Staatsanwalt nicht mit seinem Ermittlungsbeamten vor Ort hingehen, Zeugen ausfindig machen, Zeugen befragen, gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen vornehmen, wie Durchsuchungen, TKÜ, Sonstiges – das fällt alles flach, das wäre ein Eingriff in die Souveränität der entsprechenden Länder. Das muss alles im Wege der Rechtshilfe angeleiert, beantragt und dann umgesetzt werden von den Behörden der Länder. Da muss man sich nur einmal vorstellen, ein Land, in dem die Tat noch nicht mal strafbar ist, wo es dann darum geht, gar einheimische Bürger im Interesse des Landes Bundesrepublik Deutschland zu verfolgen, was das für Erfolgsaussichten hat. Ich bin der Meinung, dass hier jegliche Ausdehnung mehr verspricht, als gehalten werden kann. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt, Offenbach am Main.

SV Dirk Wüstenberg: Vielen Dank Herr Vorsitzender und verehrte Damen und Herren. Kurz zu mir: Ich kenne sowohl genitalverstümmelte Frauen als auch die Aktivisten und dann auch die Hardliner. Das heißt, ich habe auch schon Eltern oder Väter insbesondere kennengelernt, die gesagt haben: Genitalverstümmelung an meinen Töchtern finde ich gut! Und zwar hier in Deutschland. Das dazu. Dann habe ich praktische Erfahrungen gesammelt: Ich war bei den beiden Oberlandesgerichtsverhandlungen vorm OLG Karlsruhe in den familienrechtlichen Angelegenheiten dabei, in der mündlichen Verhandlung. Diese Urteile stehen jetzt auch in den Fachzeitschriften, hatte ich da entsprechend weitergeleitet. Ansonsten bin ich noch im Netzwerk INTEGRA zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland und letztlich auch weltweit, die von der Bundesregierung früher mal initiiert worden war und unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten seit Horst Köhler steht, also alle weiteren haben sich dem angeschlossen. Das zum praktischen Hintergrund. Dann: Es gibt drei Punkte: Einmal das materielle Strafrecht, dann die Strafverfolgung (Strafprozessordnung) und die Prävention. Wir müssen hier alle drei unterscheiden. Wir haben es heute nur mit dem materiellen Strafrecht zu tun. Zum Thema „Was kann man präventiv machen und was kann man tun, damit die Strafverfolgung zu ihren Erfolgen kommt?“ könnte ich auch etwas erzählen, ist aber nicht Thema der heutigen Gesetzesanträge. Das kann man dann vielleicht außerhalb irgendwann mal besprechen. Thema Frankreich wurde schon genannt. Die machen das wesentlich besser. Sie sind aus meiner Sicht weltweit die Nummer eins. Dann kommen wir hier zum materiellen Strafrecht. Da ist es aus meiner Sicht wichtig, dass der Gesetzgeber eine klare Entscheidung trifft, welches Strafrecht gilt, also hier § 224 oder § 226. Da muss er den Unrechtsgehalt der jeweiligen Taten beurteilen. Da nützt es jetzt auch nichts, mit Präventiv- und Strafverfolgungsdefiziten zu argumentieren. Da hatten wir bereits gehört, dass es die Genitalverstümmelung gibt, dass dieser Begriff aber falsch ist. Es gibt ja verschiedene Sachverhalte weiblicher Genitalverstümmelung. Bei der männlichen Beschneidung kennen wir das auch, ein relativ harmloser. Dann gibt es auch die härteren Fälle. Das heißt, es nützt nichts, zu sagen, wir verweisen auf die WHO-Klassifikation. Dieser Schluss sollte in den Bundestagsdrucksachen, also auch hier in Ihrer Stellungnahme, nicht wieder erscheinen, weil die WHO-Klassifikation nicht brauchbar ist für die Juristen. Da stehen nämlich die Typen I bis IV drin, und sowohl

in den Typen I, II und auch IV stehen diese sogenannten relativ gesehen harmlosen Fälle drin. Die passen natürlich nicht in einen § 226, das heißt man kann also nicht, wie von der SPD gewünscht, alle Sachverhalte unter den § 224 einsortieren. Man kann auch nicht, wie von den Grünen gefordert oder gewünscht, alle in den § 226 bringen. Das würde jeweils Ungerechtigkeiten mit sich bringen an der jeweils anderen Stelle. Der Vorschlag vom Bundesrat – ursprünglich mal FDP-initiiert – gibt ja ein Mittelmaß vor. Das kann man so an sich sehen, halte ich aber auch nicht für zielführend, weil wir einen Sondertatbestand tatsächlich nicht brauchen. Da wurde gesagt, dass das Einsortieren der Genitalverstümmelung in den § 226 nicht hinein passen würde, aus systematischen Gründen. Das stimmt nur dann, wenn man eben auf die WHO-Klassifikation zielt. Wenn man die Begriffe allgemeiner fasst, wie a) Verstümmelung oder b) wichtiges Organ, dann kommt man aus diesem Spagat wieder heraus. Deshalb bin ich der Meinung, Sie dürfen sich entscheiden, ob Sie das selbst entscheiden, welche Taten nun relativ harmlos oder relativ schwerwiegend sind. Bei der männlichen Beschneidung haben Sie es gemacht, Sie haben den § 1631d BGB verabschiedet und haben gesagt, das ist für uns relativ gesehen harmlos oder Kleinkram. Bei der Genitalverstümmelung müssten Sie das auch tun. Das ist die eine Variante, dass Sie es selbst entscheiden, dann müssten Sie das Tatbestandsmerkmal etwas abwandeln, als das bis jetzt vorgeschlagene. Oder aber Sie delegieren es einfach an die Rechtsprechung. Da müssten Sie auch ein anderes Tatbestandsmerkmal nehmen.

Dann zur Frage, welches Tatbestandsmerkmal passt oder passt nicht? Ich würde das Wort „weiblich“ – oder, bei dem anderen Antrag, „Frauen“ – streichen, weil es nicht aus Gleichheitsgründen sozusagen passt oder nicht passt, denn wir haben neben Männern und Frauen auch noch die Intersexuellen, die kommen hier in dieser Diskussion ständig zu kurz und wünschen sich auch ein Gesetz, dass sie quasi mit umfasst. Deshalb ist mein Vorschlag, dass man eher die allgemeinen Begriffe nimmt und damit auch viele Sachverhalte subsumieren kann. Und damit haben Sie aus meiner Sicht nur zwei Möglichkeiten. Entweder Sie nehmen den Begriff „Verstümmelung“, in Frankreich ist das üblich. Dann haben Sie die Konsequenz, dass die Rechtsprechung dann definiert, ab welcher Stufe ist eine Verstümmelung. Alles was darunter fällt, bleibt eben in der gefährlichen Körperverletzung hängen. Oder Sie nehmen, das ist mein Vorschlag, den Begriff „wichtiges Organ“. Das ist in

der Schweiz praktiziert, allerdings nicht in diesem Sondertatbestand „Genitalverstümmelung“, dazu kann ich später noch etwas sagen, falls gewünscht, der dient der symbolischen Gesetzgebung, aber mit dem Begriff „wichtiges Organ“ kommt man genauso gut hin. Dann müssten Sie sagen, alles was nicht wichtig ist, verbleibt im § 224, und was wichtig ist, bleibt dann im § 226. Und dann hätten Sie natürlich in der Konsequenz ein in sich stimmiges Konzept des § 226 und dann natürlich in der Konsequenz, weil wir es hier mit Absichtstaten zu tun haben, zu einem Strafmaß von 3 bis 15 Jahren (noch 15 Jahre gemäß § 38). Das ist genau das, was ich mir persönlich wünsche, und zwar nicht nur von Aktivistenseite, sondern auch von den genitalverstümmelten Frauen, nicht die Hardliner allerdings, weil in Frankreich gibt es – als Orientierungshilfe – für die Eltern, die in der Regel Anstifter sind, fünf Jahre Freiheitsstrafe, selbstverständlich ohne Bewährung. Für die Berufsbeschneider und Ärzte, die dumm auffallen, grob gesagt acht Jahre. Diese Zahlen plus weitere Geschichten natürlich noch, die wir jetzt hier in Deutschland nicht praktizieren können oder momentan noch nicht, die dienen dann dem, aus meiner Sicht, Gerechtigkeitsempfinden. Es geht also hier nicht um Abschreckung oder Prävention, sondern darum, dass man sagt: Jawoll, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung muss auch hart bestraft werden. Und wie man das dann ausländerrechtlich oder familienrechtlich macht, ist dann eine andere Geschichte, nämlich dort muss man das dann entsprechend regeln, gibt es auch Möglichkeiten, und wir haben dann ja auch Totschlag und dann eben zum Beispiel familienrechtliche Probleme, weil die Eltern dann in der Haft sind. Das Thema ist dann nicht neu. Das kann man auch alles allgemein regeln. Dann noch ein Wort zu den Auslandsstraftaten. Da bin ich ebenfalls der Meinung, wie mein Kollege gerade zuvor, dass die §§ 9 und 7 in der Regel helfen und man eigentlich, wenn man sagt, man ist als Gesetzgeber ein Stückchen faul, diesen vorgeschlagenen § 5 Nr. 8a nicht braucht. Andererseits, wenn ich mir den § 5 Nr. 8a ansehe, wäre das der Fall, der einen Ferienaufenthalt zum Inhalt hat, bei dem der Tatentschluss des Teilnehmers – also wir haben bei den Eltern ja die Teilnehmer – im Ausland erst getroffen wird, also nicht schon in Deutschland, und da bin ich der Meinung, man sollte diesen § 5 Nr. 8a trotzdem mit einfügen, weil nämlich dann eine Beweiserleichterung stattfindet. Dann könnten die deutschen Gerichte sagen: Es kommt nicht darauf an, ob der Telefonanruf „Wir in der Großfamilie machen das schon, organisiert das schon einmal vorab in Afrika!“ in Deutschland gewesen ist, oder ist diese Tat erst aufgrund

eines Tatentschlusses in der Großfamilie, in dem jeweiligen Herkunftsstaat gewesen. Dann kann man sagen, es kann dahingestellt bleiben, deutsches Recht ist in jedem Falle anwendbar. Das ist aus meiner Sicht das Argument für die Einbeziehung. Da ist es allerdings so, dass natürlich die Vorschläge so waren, dass in dem einen Vorschlag der § 224 Absatz 3 genannt worden war (Entwurf), in dem anderen der § 226a und dann auch noch § 226 Absatz 1 Nr. 3 neue Fassung im Entwurf, da schlage ich dann vor, dass man eben nicht, wenn man die „Verstümmelung“ oder „das wichtige Organ“ als Tatbestandsmerkmal in den Absatz 1 einfügt, dass man da auf diesen § 226 Absatz 1 Nr. 2 – neue Fassung – hinweist, sondern dass man dann nur die Absichtstat nimmt, also nur den § 226 Absatz 2. Und damit hätte man quasi die schwerwiegenderen Fälle in diesem § 5 enthalten. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Herren, materiellrechtlich lässt sich das Problem, glaube ich in, den Griff kriegen. Ob § 224 oder § 226 ist eigentlich nicht das Problem. Es scheitert am Verfahrensrecht. Da sind die Hürden. Ärztliche Schweigepflicht kann man vielleicht noch auflösen, aber den § 52 StPO kriegen wir nicht geregelt. Welches Kind zeigt schon die Eltern an? Wenn es anzeigt, welches Kind sagt dann aus? Also das ist ein Problem, das wir uns vornehmen müssen. Ich habe Wortmeldungen. Kollege Buschmann.

Marco Buschmann (FDP): Ich habe eine Frage, die ich an zwei Sachverständige, und zwar Herrn Dr. Fünfsinn und Herrn Dr. Wehowsky, stellen möchte. Sie betrifft den § 5, also sozusagen die Erweiterung auf Auslandstaten. Sie haben zum Teil schon ausgeführt, dass das Problem wahrscheinlich nicht zweckmäßig oder jedenfalls nicht mehr so dringlich sei, das Thema anzugehen. Deshalb nochmal die Frage, was ist dort praktisch eigentlich zu erwarten? Wenn ich es jetzt richtig verstanden habe, wenn eine solche Anzeige, die eine solche Tat betrifft, erfolgen würde, würde eigentlich immer die Einstellung erfolgen, weil am Ende eben in Deutschland nicht erfolgreich ermittelt werden kann und mit Rechtshilfe nicht zu rechnen ist. Also kann man diesen Schluss ziehen? Wenn man das täte, wäre das in der Tat rein symbolisch, weil in praktisch 100 Prozent der betroffenen Fälle mit einer Einstellung zu rechnen sei, weil eben kein Ermittlungserfolg zu erreichen ist. Diese Frage an Herrn Dr. Fünfsinn und an Herrn Dr. Wehowsky.

Ute Granold (CDU/CSU): Herzlichen Dank für Ihre mündlichen Ausführungen nach Ihren schriftlichen Stellungnahmen, die waren sehr interessant gewesen und waren auch sehr klar. Es haben sich eine Reihe von Fragen aufgetan, dabei wurde uns auch klargemacht, dass wir außer dem Strafrecht noch ins Melderecht schauen sollten, auch vielleicht nach Frankreich oder in die Schweiz. Zwei Fragen habe ich zunächst mal. Und zwar die eine Frage an Herrn Dr. Beichel-Benedetti und die nächste an Herrn Dr. Fünfsinn. Zu Ihnen, Herr Dr. Beichel-Benedetti, Sie haben ja das Spektrum aufgezeigt, das Aufenthaltsrecht auf der einen Seite, auf der anderen Seite das Familienrecht, als momentan auch aktiver Familienrechtler. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass das, was derzeit Rechtslage ist, vollkommen ausreicht? Weil die Schlussfolgerung hat ... jedenfalls hatte ich es nicht gehört oder nicht verstanden. Vielleicht können Sie das noch einmal sagen? Bei Herrn Dr. Fünfsinn: Sie plädieren ja für einen eigenen Straftatbestand § 226a. Auch hier bei Ihnen geht das Spektrum ja weit auseinander, wie bei uns auch. Da haben Sie nichts ausgeführt – oder ich habe es überhört – zu der Frage Mindeststrafe, gerade auch vor dem Hintergrund der Aufenthaltsproblematik. Vielleicht können Sie das noch ergänzen? Vielen Dank.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke auch von meiner und unserer Seite, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen und Erläuterungen. Die ersten beiden Fragen, die ich habe, richte ich an Herrn Beichel-Benedetti und an Herrn Carstensen. Herr Beichel-Benedetti an Sie zuerst folgendes. Also wir haben in der Fraktion auch ausführlich über dieses Problem mit der Ausweisung, man kann das auch familienrechtliche Folgen oder so nennen, gesprochen und haben uns im Ergebnis der Position angenähert, dass das Problem zum größten Teil wegen der Rechtsprechung der obersten Gerichte nicht besteht, aber auch, dass es, wenn es Probleme gibt, die im Aufenthaltsrecht zu lösen sind. Was ich aber nicht verstehe, und da wollte ich Sie bitten, dass Sie das vielleicht noch einmal ausführen: Ich werde misstrauisch, wenn gerade und besonders bei der weiblichen Genitalverstümmelungsdebatte plötzlich das hohe Lied auf die Familie und die Familieneinheit gesungen wird. Wenn der Vater seine 10jährige Tochter töten will, es ihm aber nicht gelingt, es bleibt bei einem Totschlagsversuch mit acht Jahren Haft, da habe ich noch niemanden gehört, der eine Debatte über Familieneinheit gemacht hat! Wenn ein Vater seine 10jährige Tochter vergewaltigt hat, ebenso. Und so weiter,

und so weiter. Und gerade bei der Genitalverstümmelung heißt es plötzlich: „Ach, die Familie wird auseinandergerissen! Und Ausweisungstatbestände drohen!“ Meine Frage ist konkret: Was ist da Ihre Antwort darauf? Warum ist das gerade da so? Ist es vielleicht so, weil es doch irgendwie als nicht so schlimm angesehen wird? Meine zweite Frage an Herrn Carstensen. Sie haben gesagt, es gäbe forensisch kaum Verfahren. Das verstehe ich. Das liegt, wie ich finde, auch in der Natur der Sache. So lange die Tat vorbereitet wird und noch nicht ausgeführt ist und die Kinder klein sind, ist es Holkriminalität und keine Bringkriminalität. Keiner läuft zur Polizei. Das wäre eine große Ausnahme. Es spielt sich alles im Dunkeln ab. Und wenn die Tat geschehen ist, dann ist die Sache: Wer zeigt an? Und da haben Sie gesagt, Sie denken an eine Aufhebung der Verschwiegenheit. Ich würde Sie bitten, mir das noch einmal zu erklären, weil da habe ich größte Probleme, wenn Sie damit die Ärzte meinen sollten. Weil wenn ein Kind nach einer Beschneidung in der Familie bleibt und wenn die Familie sich um das Wohl des Kindes noch kümmert – weil es gibt Vereiterungen, es gibt Schmerzen, es gibt was weiß ich was – und die gehen zum Arzt und der Arzt stellt fest, das Mädchen ist beschnitten worden und müsste dann die Verschwiegenheit aufbrechen, das wäre nicht zum Wohl der Kinder. Deshalb wollte ich gerne wissen, was meinen Sie mit Aufhebung der Verschwiegenheit?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Hoffmann-Holland. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie aus systematischen Gründen eher für eine Klarstellungsfunktion im Rahmen des § 226a plädiert, haben aber von einer Mindeststrafhöhe von zwei Jahren gesprochen. Jetzt habe ich gerade noch einmal nachgeguckt, wenn ich jetzt nichts falsch gelesen habe, sagt der § 224 und § 225 sechs Monate bis zehn Jahre, der § 225 Absatz 3 nicht unter einem Jahr und der § 226 Absatz 1, den Sie jetzt nicht erwähnt haben, auch nicht unter einem Jahr. Mich würde vor dem Hintergrund der Idee, eine Klarstellungsfunktion mit dem § 226a vorzunehmen, interessieren, warum Sie eine Mindeststrafhöhung auf zwei Jahre vorsehen. Und vielleicht können Sie dann noch ein bisschen auf das, was hier schon angesprochen worden ist – generalpräventive Erwägungen – eingehen. Das zweite ist: Selbst, wenn man sich dem Gedanken nähert, einen neuen Straftatbestand oder eine Klarstellungsfunktion im Rahmen eines Straftatbestandes zu machen, ist ja hier sehr viel über Vollzugsdefizite, Anzeigendefizite etc. geredet worden, ob es da aus

Ihrer Sicht auch Vorstellungen, Ideen gibt, wie dem Problem des Vollzugsdefizits, des Anzeigendefizits begegnet werden kann.

Sonja Steffen (SPD): Vielen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Fünfsinn. Mir geht es auch noch einmal um die Systematik. Nun bin ich kein ausgewiesener Strafrechtler, und es ist schwer zu verstehen, anhand der Systematik § 224, § 226, warum Sie sich dafür ausgesprochen haben, dass es rechtssystematisch falsch wäre, den § 224 zu nehmen, sondern, ich glaube, Sie hatten sich auch für einen neuen Straftatbestand § 226a ausgesprochen. Also warum, wenn nicht § 224, das leuchtet mir irgendwo noch ein, dann nicht in § 226, sondern ein neuer Straftatbestand? Und die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Beichel-Benedetti. Da geht es jetzt noch einmal um das Ausländerrecht. Sie haben gleich eingangs gesagt, dass sich die Rechtslage ja inzwischen geändert habe und dass man auch bei einer doch schärferen Bestrafung nicht damit rechnen müsse, dass gleich eine Ausweisung erfolgt. Also wenn ich jetzt den § 53 Aufenthaltsgesetz richtig verstehe, dann ist es doch so: Wenn man bei der Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, also vom Gesetz her, landet, dann ergibt sich doch diese Ausweisung zwingend. Da hätte ich doch ganz gerne noch mal eine Klarstellung.

Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schönen Dank auch von meiner Seite. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Schramm und zwei an Herrn Carstensen. An Herrn Dr. Schramm würde ich gern nochmal zum Thema Aufenthaltsrecht nachfragen. Da haben wir in unserem Gesetzentwurf Regelungen, und im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf der SPD ... hat die SPD Befürchtungen, dass da mit der Abschiebung bzw. Ausweisung aus dem Familienzusammenhang in unserem Gesetzentwurf zu drastisch gehandhabt wird. Kollege Montag hat schon etwas dazu gesagt. Mich würde von Ihrer Seite nochmal interessieren, wie Sie da die Vorschläge aus unserem Gesetzentwurf beurteilen. Zu Herrn Carstensen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf der ersten Seite davon gesprochen, dass es auch noch Maßnahmen außerhalb der Aufgabenstellung des Rechtsausschusses gibt und sprechen da insbesondere Zuständigkeiten, eben Länder, Kommunen und Polizei an. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas sagen, weil wir ja wissen, dass die Problematik sich ja wirklich nicht nur im Rahmen der Justiz bewegt, sondern auch die anderen Regionen befasst. Die

zweite Frage geht nochmal in Richtung Weitergabe der Verpflichtung der Ärzteschaft an Polizei, Staatsanwalt, Gerichte, was Sie auf Seite drei Ihrer Stellungnahme abgebildet haben. Vielleicht könnten Sie das nochmal ausführen, wie Sie das konkreter meinen und wie die Befürchtung, die Kollege Montag schon geschildert hat, damit umgehen kann. Das wären meine Fragen. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Da Sie nur zwei Fragen haben, machen wir aus der letzten Frage 2a und 2b. Herr Dr. Wehowsky auf die Frage des Kollegen Buschmann, bitte.

SV Dr. Ralf Wehowsky: Die Frage betraf die Auslandserstreckung. Da denke ich, sollte man noch einmal klar machen, was die überhaupt für einen Umfang haben soll. Sobald wir irgendeinen Tatbeitrag im Inland haben, brauchen wir die Erstreckung nicht. Da haben wir schon das gültige Recht. Das heißt, die Erstreckung kommt nur dann zur Wirkung, wenn wir Herkunftsländer haben, in denen es keine Strafbarkeit für dieses Delikt gibt, oder aber wir haben zwar Strafbarkeit, aber ein nichtdeutsches Tatopfer. Wenn es jetzt überhaupt Hinweise gibt, dass eine solche Tat sich nur im Herkunftsland, ohne Bezug zum Inland ergibt, dann kommt man nicht anders zurande, als im Wege der Rechtshilfe dem nachzugehen, wo auch immer der Hinweis herkommt. Da kann ich nur auf das verweisen, was ich schon gesagt habe: Das ist extrem schwierig, und da in der Mehrzahl der Fälle überhaupt gar keine Strafbarkeit in dem Land vorliegt, das man da um Rechtshilfe bittet, ist es kaum vorstellbar, dass man da Erfolg hat. Das werden auch häufig Länder sein, in denen die Infrastruktur der Behörden nicht der hiesigen entspricht. Haben wir einen solchen Hinweis, muss die Staatsanwaltschaft nach dem Offizialprinzip einleiten, muss die Rechtshilfe auch in der Erwartung, dass es nichts bringen wird, durchführen. Das bindet eine Menge Ressourcen und dann kommt schlicht und einfach keine Antwort oder keine zufriedenstellende Antwort, dann muss das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Schramm auf die Frage der Kollegin Lazar.

SV Dr. Edward Schramm: Das Ausländerrecht ist eine Materie des Verwaltungsrechts. Ich bin ein Strafrechtler, da muss man immer ein bisschen vorsichtig sein mit dem, was man fragt. Aber es ist eine Schnittmenge. Es ist auch deshalb eine Schnittmenge, weil nach der Rechtsprechung des BGH – ich bitte Herrn Franke mich zu korrigieren, wenn ich Unsinn sage –, die ausländerrechtlichen Rechtsfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung eigentlich keine bestimmenden Strafzumessungstatsachen sind und dementsprechend im Urteil nicht ausgewiesen werden müssen, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor, dass also eine solche Verurteilung mit einer Ausweisung zwingend verbunden ist. Und dann, in diesen Fällen, müssen sich die Strafrichter doch damit beschäftigen, welche Rechtsfolge sie verhängen, wie sie verurteilen. Wenn wir jetzt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber haben, ist es an sich so: Zwingende Ausweisung. So ist es. Aber, auch Herr Hoffmann-Holland hat schon darauf hingewiesen, Verhältnismäßigkeitsprüfungen selbst in diesem Fall. Herr Beichel-Benedetti wird es sicher im Detail noch genauer ausführen. Das heißt, wenn wir auf der Grundlage des Grünen-Entwurfs zu einer Freiheitsstrafe von drei bis vier Jahren kommen, muss das erst einmal nicht heißen, Ausweisung. Dann muss man noch sehen, dass wir differenzieren müssen zwischen der Beteiligungsstruktur. Wir haben ja verschiedene Beteiligte an einer weiblichen Genitalverstümmelung. Wir haben die Beschneiderin oder den Beschneider, der das vornimmt, und wir haben die Angehörigen, die dazu anstiften, die vielleicht Beihilfe leisten. Bei einer Beihilfe haben wir ohnehin zwingend vorgeschrieben in § 27 Absatz 2, dass die Strafe zu mildern ist. Bei einem Anstifter ist es zwar nicht möglich, da steht drin, es ist die gleiche Strafe zu verhängen, aber es heißt die gleiche Strafdrohung, und das heißt auch mindestens drei Jahre. Aber es gibt durchaus die Möglichkeit, im Rahmen des minderschweren Falls darauf abzustellen, wie denn der Tatbeitrag jedes Beteiligten aussieht. Das heißt, wir könnten auch bei den Eltern, die dazu angestiftet haben, oder die Beihilfe ... aber vor allem angestiftet haben, und es werden ja meistens Anstiftungsfälle sein, könnten wir auf den § 226 Absatz 3 ausweichen. Dann hätten wir eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr, und dann wären wir auch schon mal bei der Regelausweisung. Und wenn wir einen minderschweren Fall haben und noch weitere Strafminderungsgründe eingreifen, wie etwa Verbotsirrtum und solche Dinge, dann sind wir sogar bei einer Ermessensausweisung. Aber um das noch einmal hervorzuheben: Es ist ganz anerkannt im Ausländerrecht, dass bei einer

ausländerrechtlichen Entscheidung insbesondere bei der Regelausweisung die besonderen persönlichen Verhältnisse und auch die familiären Verhältnisse der Beteiligten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Ich kenne mehrere Entscheidungen, zum Beispiel aus dem Betäubungsmittelstrafrecht, da ist man ja ganz schnell auch bei hohen Strafen, dass da die Verwaltungsgerichte hergegangen sind und gesagt haben, in solchen Fällen darf man nicht ausweisen, denn sonst verlieren die Kinder ihren Vater, verliert die Frau ihren Ehemann, der zurückgehen muss, und in solchen Konstellationen ist es unbillig, eine Ausweisung anzuordnen. Und ich möchte aber jetzt auch in dem Zusammenhang nochmal sehen: Wir schauen jetzt auf die Rechtsfolge, und ich finde das auch am SPD-Entwurf sehr sympathisch, dass man darauf guckt. Man sollte auch in vielen anderen strafrechtlichen Normen auf diese Kollateralschäden achten, die eine Strafe auslöst. Aber Anknüpfungspunkt für uns muss doch immer noch das tatbestandliche Unrecht sein, das, was da passiert! Da passiert in vielen Fällen etwas ganz massiv Gravierendes und Schädliches. Man muss sich auch fragen, mit Blick auf die harten ausländerrechtlichen Folgen unter Umständen, die meistens nicht vorliegen: Wie sieht es eigentlich aus mit der Abschreckungswirkung einer drohenden Ausweisung? Ich möchte jetzt nicht hier einem zu primitiven Staat das Wort reden. Das widerstrebt mir. Aber möglicherweise geht auch von einer drohenden Ausweisung eine gewisse präventive Wirkung aus, dass weibliche Genitalverstümmelungen seltener durchgeführt werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Schramm, wie stellen Sie sich die Verurteilung des anstiftenden Vaters ohne Haupttäter vor? Als Verteidiger lasse ich mich ein: Angestiftet hat die Mutter. Als Verteidiger der Mutter sage ich: Angestiftet hat der Vater. Zeuge: Der Haupttäter.

SV Dr. Edward Schramm: Sie können ja jemanden durchaus wegen Anstiftung oder Beihilfe verurteilen, wenn die Haupttat feststeht, aber nicht feststeht, wer die Tat begangen hat.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich benenne den Haupttäter als Zeugen, der ist im Ausland.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der Vorsitzende übt schon für die Verteidigung.

SV Dr. Edward Schramm: Das ist ja gut, dass man auf diese praktischen Probleme hinweist! Die gibt es ja auch, das ist gar nicht zu bestreiten. In Stuttgart läuft gerade ein großer Völkerstrafprozess, der erste in der deutschen Rechtsgeschichte. Da geht es um die Rekrutierung von Kindersoldaten im Kongo. Die verhandeln, glaube ich, jetzt seit zwei Jahren! Das ist ganz schwer, die Dinge zu ermitteln. So ein komplexer Vorgang ist das hier ja auch nicht bei der weiblichen Genitalverstümmelung. Das wird schwierig, aber es wird sicherlich nicht unmöglich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Dr. Hoffmann-Holland auf zwei Fragen der Kollegin Wawzyniak.

SV Univ.-Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland: Vielen Dank für die Fragen, die es im Kern wirklich auf den Punkt bringen. Die erste stellt ja einen Zusammenhang her zwischen Klarstellungsfunktion und Strafrahenarithmetik. Und um bei dem Begriff der Klarstellung zu bleiben, da möchte ich zunächst einmal klarstellen, dass ich den Begriff Klarstellung gar nicht benutze. Ganz bewusst nicht. Es geht nämlich um etwas ganz anderes – aber der Zusammenhang mit der Strafrahenarithmetik, der ist dann tatsächlich relevant: Es geht nicht um Klarstellung, denn man muss nicht klarstellen, was jedem klar ist, es ist bereits strafbar, sondern es geht um die richtige, zutreffende Erfassung eines spezifischen Unrechts. Und dann muss man sich Gedanken darüber machen, um welches Rechtsgut geht es hier? Es geht hier – das wird in den Gesetzentwürfen offensichtlich erkannt – um körperliche Unversehrtheit. Aber es geht um noch sehr viel mehr! In dieser spezifischen Form der Verletzung steckt auch noch eine ganz massive Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung. Das macht das besondere Unrecht aus. Deshalb halte ich es auch nicht für richtig, hier von „Sonderstrafrecht“ zu sprechen. Sonderstrafrecht wäre die Erfassung einer besonderen Tätergruppe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der Tätergruppe. Hier geht es aber um etwas anderes besonderes, und zwar um ein besonderes Unrecht. Das Unrecht der Genitalverstümmelung ist dadurch gekennzeichnet, dass zu der körperlichen Unversehrtheit noch zusätzlich die sexuelle Selbstbestimmung ganz elementar verletzt wird. Das macht das Besondere

aus. Und das wird nicht erfasst, in genau dieser Klarheit – da passt der Begriff –, in § 224. § 224 hat etwas zu tun mit gefährlichen Tathandlungen, aber unspezifisch auf dieses Rechtsgut bezogen. § 226 ist bezüglich dessen auch unspezifisch. Dieser § 226a, der vorgeschlagen ist im Entwurf des Bundesrates, bringt genau das auf den Punkt. Und deswegen muss man hier von diesem spezifischen Unrecht, das dadurch erfasst werden soll, wieder die Strafraumen in den Blick nehmen, denn da haben Sie natürlich recht, das muss passen. Aber wenn ich mir anschau, dass beispielsweise der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern mit zwei Jahren erfasst ist – § 177 Absatz 2 –, die Vergewaltigung mit zwei Jahren erfasst ist – § 179 Absatz 5 –, sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen... Ich will nicht sagen, dass es gleich ist, aber die Ähnlichkeit in der Dimension, die ist wahrscheinlich schon erfassbar. Auch das wird mit zwei Jahren Mindeststrafe bestraft. Das passt in die Strafraumenarithmetik. Ich will aber auch nicht darüber hinweg täuschen, dass schon der Begriff „Arithmetik“ hier ein bisschen problematisch ist, denn – das klang auch bei Herrn Franke durch – man sollte – die Gelegenheit nutze ich gerade jetzt, wenn ich hier schon als Sachverständiger sitzen darf – die Strafraumen des StGB insgesamt noch einmal einer Überprüfung unterziehen. Das hängt damit zusammen, dass einige Strafraumen, gerade was die Mindeststrafen angeht – interessanterweise kam das Beispiel schon im Betäubungsmittelstrafrecht –, hochproblematisch hoch geworden sind. Oder für den schweren Raub, die Mindeststrafe von drei Jahren: Das stellt Landgerichte vor erhebliche Schwierigkeiten, um das dann wirklich auf die spezifische Tat noch angemessen zu erfassen. Das sollten Sie in den Blick nehmen. Das macht aber nicht die Erfassung gerade dieses Straftatbestandes irgendwie falsch, sondern der passt genau in diesen Rahmen. Das also zum einen. Zum anderen die zweite Frage, und die ist natürlich eine schwierige, die mich als Kriminologen natürlich auch besonders beschäftigt und befasst, das ist die Frage der Vollzugsdefizite. Damit man auch wirklich wekommt von dem Gedanken, es ginge hier um reine Symbolik, denn das ist es nicht. Vollzugsdefizite meint hier vor allen Dingen die Frage des Anzeigeverhaltens. Jetzt haben Sie im Grunde schon das, was ein Sachverständiger jetzt sagen müsste, von Herrn Montag gehört, er hat es nämlich auf den Punkt gebracht: Man muss unterscheiden zwischen Hol- und Bringkriminalität. Und wenn man genau an diese Differenzierung anknüpft, müsste man sich eigentlich vor Augen führen: Wann haben wir Holkriminalität und wann haben wir Bringkriminalität? Im Kindesalter der Opfer hätten wir Holkriminalität. Da

muss die Polizei selbst aktiv werden können und sozusagen die Erfassung für die Strafverfolgung leisten. Im Erwachsenenalter jedoch kann auch daraus dann eine Bringkriminalität werden. Da können die Anzeigen kommen. Deswegen ist es wichtig, diesem Vollzugsdefizit zu begegnen, indem man gerade die Regelung zur Verjährung in den Blick nimmt. Wenn wir es nämlich dergestalt angehen, dass man den § 226a – oder auch die anderen Fassungen – in diese Regelungen zur Verjährung nach § 78 StGB aufnimmt, ruhende Verjährung anordnet, dann schafft man genau diesen Sprung, dass nämlich die Brücke geschlagen wird von der Zeit der reinen Holkriminalität hin zur Bringkriminalität. Und dann vielleicht noch ein letztes: Das Anzeigeverhalten von Tatopfern ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Ich kann darüber sehr lange reden, will darüber aber nur ganz kurz zwei Dinge sagen. Das eine ist, es hängt stark von den Erwartungen des Opfers ab. Welche Erwartungen hat das Opfer an die unmittelbaren, aber auch mittelbaren Folgen einer Anzeige? Das kann positiv und negativ bewertet sein. Negativ – darüber haben wir schon gesprochen – kann sein: Was bedeutet das, wenn es im familiären Kontext entstanden ist, für die Familie? Das muss man im Blick haben. Es kann aber auch positiv sein, dass damit für das Opfer auch klargestellt wird, welches Unrecht ihm widerfahren ist. Und – auch da passt dieser Begriff wieder – wenn ich eine klare Erfassung dieses spezifischen Unrechts habe, ist das durchaus für das Opfer relevant und interessant. Und das zweite ist: Das Schamgefühl des Opfers kann dabei eine Rolle spielen. Wenn klar ausgedrückt ist im Gesetz – und das geht weit über Symbolisches hinaus, das ist ein Gedanke, der dem Strafgesetz seit dem Entwurf eines Bayerischen Strafgesetzbuchs von Feuerbach eigentlich bekannt ist –, wenn Strafrecht ganz klar ist, für jeden verständlich und nicht nur für uns Experten, dann hat das einen gewissen Vorzug, dann kann man sagen: Was mir widerfahren ist, ist – und dann muss man nicht lange suchen – Genitalverstümmelung. Man kann es auf den Punkt bringen. Dann hat das auch eine gewisse Funktion und kann auch die Scham vom Opfer nehmen. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Fünfsinn auf die Fragen der Kollegen Buschmann, Granold, Steffen.

SV Dr. Helmut Fünfsinn: Danke, Herr Vorsitzender. Herr Abgeordneter Buschmann, Sie haben Recht. Ich würde nur nicht 100 Prozent sagen, sondern 99,9. Herr

Wehowsky hat gesagt, warum das so ist mit der Rechtshilfe. Ich würde aber auch andersherum sagen: Wir können die meisten Fälle wirklich durch das Inlandstrafrecht erfassen, und zwar weil Eltern zugleich Garanten für ihre Kinder sind. Das heißt, die müssen gar nicht mitfliegen. Sie könnten also durchaus ihr Kind in den Heimaturlaub schicken und hätten, wenn Sie es wissen könnten, und das liegt ja nicht so fern, davon ausgehen können, dass dort etwas passiert, und dann wäre es eine Unterlassungsstrafbarkeit. Von daher wird man das jedenfalls juristisch in vielen Fällen bestrafen können. Dass dann immer noch ein paar Fälle übrig bleiben, das ist klar, aber die bleiben auch bei jedem tatsächlichen Sachverhalt irgendwann übrig. Aber man wird sagen können ... und diese Dinge wurden schon im zweiten Opferrechtsreformgesetz sehr genau angesprochen worden, die Fundstelle ist die Bundestags-Drucksache 16/13671, Seite 23 f. Da steht das wirklich im Einzelnen drin, und dem ist kaum etwas hinzuzufügen. Gleichwohl, wenn man es 100-prozentig haben will, müsste man es so machen, wie auch der Bundesratsentwurf es vorgeschlagen hat. Wenn man aber sagt, warum soll man ein Verfahren führen, was man zwei Jahre später, weil die Rechtshilfe doch nicht funktioniert, einstellen muss, dann macht es vielleicht Sinn, sich darüber nicht zu viel Gedanken zu machen. Das war zur Frage eins. Die Frage zwei war von Frau Granold zur Frage, warum § 226a und der Mindeststrafrahmen zwei Jahre. Ich denke, eins sollte zwingend sein: Das ganze als Verbrechen zu kennzeichnen. Da sind sich alle Entwürfe einig, wenn ich das richtig sehe. Ansonsten würde ich mich Herrn Hoffmann-Holland anschließen, der deutlich gemacht hat, dass zur Zeit diese zwei Jahre in den Rahmen hineinpassen mit den anderen Straftatbeständen, die hinzuzuziehen sind. Ein letztlich Zwingendes ist das auch wieder nicht, weil wir, Gott sei Dank, anders als in anderen Ländern eine gewisse Offenheit beim Strafrahmen haben. Also wenn man sagen würde, ein Jahr und bis zu 15 Jahren ... wenn man genau hinschaut, dann erscheint zwei Jahre angemessen, so auch der Bundesratsentwurf. Dann war eine dritte Frage von Frau Steffen. Frau Steffen, dazu hat Herr Hoffmann-Holland schon ein bisschen eingeführt. Diese Genitalverstümmelung passt wirklich nicht so 100 Prozent zu § 224 und auch nicht zu § 226, weil das Ganze wird ja ganz absichtlich ... also das ist nicht, wir führen fahrlässig eine schlimme Folge herbei oder wie auch immer, das Ganze mit Todesfolge oder so, sondern derjenige, der es betreibt, will von Anfang an diese Genitalverstümmelung, aus welchen Gründen auch immer – also es sind natürlich religiöse, kulturelle. Und deshalb passt das eben nicht, und

deshalb macht das viel Sinn, das genauso zu bezeichnen und zu sagen, und das als Sondertatbestand, weil in der Grundnorm das gar nicht enthalten ist, in § 226, und dann diese Steigerung durch die Folge. Das passt eben nicht, weil von Anfang an genau diese Folge bewusst – also dolus directus – erzielt werden soll. Deshalb meinten wir, systematisch sei es besser, einen eigenen Tatbestand, der allerdings – und das ist auch ganz klar – in diese Körperverletzungsdelikte hineingepasst werden sollte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Carstensen auf die Frage des Kollegen Montag und der Kollegin Lazar.

SV Bernd Carstensen: Es ging darum, was ich formuliert hatte hinsichtlich Verschwiegenheit des Sachverhaltes. Es ist so, dass – so, wie ich es zuerst auch angedeutet hatte – die Feststellung dieser strafrechtlichen Relevanz stattfindet über die Diagnostik beim Arzt. Für uns ... die Wichtigkeit der strafrechtlichen Verfolgung ist auch gebunden Schutz des Kindes, also der Mädchen, wo die Verstümmelungen also auch stattfinden. Das heißt also ein besonderer Schutz, der auch von dem Arzt ausgeführt werden sollte. Nach unserer Einschätzung ist, wenn diese Information, und der Arzt ist ja nicht nur durch seinen hippokratischen Eid geschützt, sondern auch über die strafrechtliche Relevanz der Verletzung von Privatgeheimnissen ... und wir von Sachverhalten wissen, die uns erzählt worden sind, der Arzt oder die Ärztin in einer Familie feststellt, dass drei Mädchen genitalverstümmelt sind, uns bzw. den Hilfeorganisationen das auch sagt, dass das festgestellt ist, damit wir ein Bild haben, aber gleichzeitig der Aufforderung, das dann auch anzuzeigen, mit der Begründung nicht nachkommt, ich will die Patientin und die Familie auch weiterhin dabeibehalten, auch als Patienten behalten. Wir sind der Meinung, dass das ... und da gebe ich den Hinweis auch auf das, was hier schon gesagt worden ist: In Frankreich, dort gibt es eine Meldeverpflichtung. Eine Meldeverpflichtung der Genitalverstümmelung, wenn ein Arzt das feststellt. Wenn die Betroffenen, die ihre Kinder zum Arzt bringen, das dann auch wissen, dann wissen sie auch, dass sie damit konfrontiert werden. Also dieser Schutz, dass diese Information nicht weitergegeben wird, kann nicht nur begrenzt werden auf einen behandelnden Arzt, sondern die gesamte Ärzteschaft, und das ist dann vielleicht eine zu formulierende Ausnahmekonstellation, ist verpflichtet, festgestellte Genitalverstümmelung

behördlich weiterzugeben. Wohin das nun geht, ob das nun als Bekanntgabe zu einem Gericht oder Jugendbehörde ... das ist letztlich erst einmal unerheblich. Aber wir sind tatsächlich der Meinung, dass wir nur an die tatsächlich strafrechtlich zu verfolgenden Sachverhalte herankommen, wenn wir diese Informationen vom Arzt bekommen, denn wir würden – und das ist unsere Einschätzung – ansonsten die Entscheidung, ob dieser Sachverhalt verfolgt wird oder nicht, allein in die Hände der Ärzteschaft geben. Und da gehört das meiner Meinung nach so nicht hin. Die zweite Frage war hinsichtlich der noch weiteren Maßnahmen, die auch vom Bund, Kommunen und dergleichen auch gemacht werden sollten. Das hat selbstverständlich damit zu tun, dass Bund und Land auch die gefahrenabwehrende Zuständigkeit haben, das heißt tätig werden, damit eine Genitalverstümmelung – und das wurde in dieser Runde mehrfach gesagt – auch nicht während des Ferienaufenthaltes stattfindet. Das heißt also, auch dort geht es darum, Informationen zu bekommen, die aus dem Umfeld des gefährdeten Mädchens entstehen können, die aber auch weitergegeben werden müssen, die möglicherweise auch ausländerrechtlich oder jugendrechtlich genutzt werden können, sprich das Aufenthaltsrecht möglicherweise beschränkt werden kann oder die Aufsichtspflicht beschränkt werden kann, also tatsächlich tätig zu werden, bevor diese Reise in das andere Land stattfindet und es dort zu dieser Genitalverstümmelung kommt. Auch Zuständigkeit und in dem Kontext natürlich zu sehen, Informationsweitergabe unter Behörden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Beichel-Benedetti auf die Fragen der Kollegen Granold, Montag und Steffen.

SV Dr. Stephan Beichelt-Benedetti: Frau Granold, vielen Dank für die Frage. Ich muss gestehen, mich zerreißt es innerlich fast bei dieser Diskussion, weil ich natürlich merke, dass ich eine ganz schwache Stellung habe, weil ich Fragen stelle, zu denen ich Ihnen keine gescheiterten Antworten liefern kann. Es wäre mir manchmal auch lieber, ich könnte wie der Herr Wüstenberg mit voller Überzeugung sagen: „Ich will das so und das ist der richtige Weg und fertig!“ Indes, ich kann Herrn Wüstenberg nicht folgen, weil ich aus meiner Sicht als Familienrichter mir diese Kinder und Jugendlichen vorstelle, die zu mir kommen, wo ich immer wieder die Situation habe, dass ich doch sagen muss: Ich kann den Kindern keine anderen Eltern backen! Die

haben die, die sie haben. Und die Antwort zu geben: „Das ist nicht so, wie ich mir das vorstelle, ich nehme die Kinder alle raus und gebe sie ins Heim!“, das ist eben auch nur eines von möglichen denkbaren Szenarien. Es ist nicht so, dass man da oft glücklich ist, als Familienrichter. Ich habe manchmal für die Kinder die Wahl zwischen Pest und Cholera. Das ist mein Ansatz. Vor dem Hintergrund die Frage: Halte ich die gesetzlichen Regelungen momentan für ausreichend? Die technischen Fragen sind für mich relativ zweitrangig, das mögen die Strafrechtler unter sich ausmachen, das macht denen auch große Freude, wo das dann reingehört und hin und her, das ist auch okay, dass das auch systematisch sein muss, das ist nicht das Problem. Das ist für mich aber völlig zweitrangig. Ich hätte auch kein Problem damit, von meiner eigenen rechtspolitischen Wertung zu sagen, Genitalverstümmelung, wenn man mal jetzt versucht, zu differenzieren und ein paar Formen vielleicht, wie Herr Hardtung gesagt hat, wo man ein bisschen vorsichtiger sein muss – was komisch klingt, weil Herr Hardtung wollte ja nicht sagen, dass er das okay findet, dass man das macht, sondern es ist eine Frage, welche Form der Strafbarkeit wir haben –, wenn man mal sagt, wir nehmen mal die harten Fälle, ich hätte da kein Problem zu sagen, man stuft es zum Verbrechen hoch, weil ich das auch sicherlich für angemessen halten würde, um hier eine klare Wertung zu haben. Aber alles, was darüber hinausgeht, was damit arbeitet, Strafraumen nach oben zu verlegen, ist ja nichts anderes als die klare Ansage an einen Richter: „Weniger gibst du aber nicht!“ Als Richter leide ich ein wenig unter Vorschriften, die einen dazu zwingen, bestimmte Dinge auszublenden, weil da eben der Normbefehl eine Grenze setzt. Im Familienrecht ist für mich das große Problem: Ich traue mir nicht zu, zu sagen, bei jeder Form von Genitalverstümmelung, egal welche Form sie hat, käme ich am Schluss auf jeden Fall zum Ergebnis, dass ich die Kinder aus der Familie herausnehme und ins Heim oder eine Pflegefamilie gebe. Das würde ich mir nicht zutrauen, zu sagen, das müsste in allen Fällen so sein. Solche Fälle gibt es und solche Fälle wird es geben. Es ist aber sicherlich schwierig zu sagen, dass muss immer die Folge sein. Und wenn ich dann einen Strafraumen von zwei oder drei Jahren habe ... bei zwei Jahren geht es vielleicht noch, weil dabei vielleicht eine Bewährung herauskommt, bei drei Jahren ist Schluss! Wenn die Täter „einfahren“, die aber gleichzeitig die Eltern sind, und wo es natürlich eine Bindung gibt zwischen den Eltern und den Kindern, dann habe ich das Problem in dem Moment auf dem Tisch. Und wenn ich die Kinder dann aus der Familie herausnehme, dann muss ich

mir spätestens nach einem Jahr – so sind auch die Regelungen im Sozialgesetzbuch – überlegen, ob ich die Kinder überhaupt noch einmal zurücknehmen kann, weil ich Kinder nicht ständig „umtopfen“ kann. Das heißt, da hängt etwas hinten dran, und das ist mein Interesse an diesem Punkt. Vor dem Hintergrund hätte ich kein Problem zu sagen, es kann bei der jetzigen Regelung bleiben. Ich habe auch nichts dagegen, wenn man hier das verdeutlicht, indem man einen eigenen Tatbestand macht. Wie auch immer man das macht. Aber höherer Strafraumen, das scheint mir zu einfach! Das scheint mir so ein bisschen der Versuch zu sein zu sagen: „Wir haben da etwas gemacht!“ Man muss sich dann aber als Gesetzgeber die Frage stellen: Was erreichen wir denn damit? Und ich habe große Bedenken, ob ich bei einem Strafraumen von Mindeststrafe drei Jahren überhaupt noch irgendein Kind oder Jugendlichen dazu bekommen würde, sich zu offenbaren und zu sagen: „Mir ist da etwas passiert!“ Wohl wissend, dass die Kinder dann sagen: „Okay, die Folge für die Familie ist: Das war´s in Deutschland!“ Das ist mein Problem an der Geschichte. Wem helfe ich damit, wenn die Ärzte wissen, die Folge für die Familie ist, dass die Eltern in Haft gehen? Den Arzt möchte ich sehen, der die Verantwortung auf sich nimmt und von sich aus dann kommt! Also ich meine, wir verschärfen unter Umständen ein Problem mit der guten Absicht, dass man da etwas regeln muss und dass man das auch klarstellen muss, wie man das einschätzt als Gesellschaft. Das teilen wir hier alle die Einschätzung, dass das inakzeptabel ist in jeder Hinsicht. Aber für mich als Familienrechtler ist die Frage, was für Folgen erzeuge ich. Und ich möchte auch nicht in die Situation kommen, dass man dann, was die Kollegen zu Recht sagen ... die Probleme im Aufenthaltsrecht sind dort zu lösen – das ist aber Ihre Aufgabe, da etwas zu tun – dann frage ich mich aber, dann greift die ganze Geschichte vielleicht zu kurz, vielleicht muss ich mir dann die Paketlösung anschauen und sagen, was mache ich denn mit dem Aufenthalts- und dem Ausweisungsrecht? Das ist dann eigentlich – ich nehme es jetzt vorweg, Frau Steffen, und dann Herr Montag ... wir haben ja nicht nur das Ausweisungsrecht. So wie es da drinsteht, im Gesetz, kann man heute sagen: Blick ins Gesetz führt nicht zur Rechtsklarheit. Sondern das ist im Grunde nur noch ein Torso der dort steht, und man hat an die Ausweisungstatbestände ... im Grunde hinten die Rechtsfolgenbestimmungen, wo drinsteht „ist auszuweisen“, die kann man abschneiden und setzt hinten eine Ermessensprüfung dran. Dann kann man noch über einzelne Details streiten beim besonderen Ausweisungsschutz, wie man das

verortet, aber im Grunde genommen ist dieses Gesetz aufgelöst durch die Rechtsprechung. Was aber natürlich nicht dazu führt, erstens, dass es deswegen keine Ausweisung geben kann, das ist dann eine Frage des konkreten Einzelfalles, wo man dann in diese Wertungsproblematik reinkommt, wie hoch kann ich denn eine familiäre Bindung bewerten, die zu einem Elternteil besteht, das mich in massiver Weise am Körper verletzt und meine sexuelle Identität zerstört. Das ist ein Problem. Deswegen zu Ihnen, Herr Montag. Es ist natürlich richtig: Totschlag, Vergewaltigung, muss man das immer so hoch halten, mit der Familie? Ich glaube, dass die Frage insofern falsch läuft, weil Totschlag und Vergewaltigung eben diese Straftaten sind, die jemand begeht, ganz bewusst um dieses Kind zu schädigen. Wir haben hier das große Problem, dass hier Eltern sind, die aus ihrer, für uns inakzeptablen Vorstellung meinen, dass sei das, was sie ihrer Kultur oder ihrer Religion oder was auch immer, schulden. Das heißt, wir haben nicht diese – ich sage es einmal ganz platt – feindliche Willensrichtung. Das merkt man. Ich kann es nicht nachvollziehen. Sie vollziehen es nicht nach, ich auch nicht. Ich glaube, ich muss es erst einmal zur Kenntnis nehmen, dass die Motivation, warum das passiert, in einer Kultur oder in einer Haltung verwurzelt ist, und die kann ich schlecht finden, aber ich kann sie nicht einfach ausblenden, wenn ich mir überlege, was ich damit mache. Denn es ändert ja nichts daran, dass dieses Kind diese Bindung zu den Eltern hat. Sie könnten das dann abstufen. Sie haben dann die Mutter, die vielleicht sagt, ich mach da eher nichts wegen dem Vater. Der Vater treibt das Ganze voran, dann haben sie Abstufungen, aber sie bleiben immer in der Problematik: Was passiert dann mit der Familie? Und deswegen scheue ich mich davor zu sagen, ich kann in all diesen Fällen einfach sagen, diese schwere Straftat akzeptieren wir nicht, Kinder raus aus der Familie, Eltern abschieben, fertig! Das ist mir zu einfach, weil ich glaube, dass wir damit die Sachverhalte nicht hinreichend differenziert erfassen. Das ist mein Problem damit. Ich habe keine Lösung für meine Fragen, die ich Ihnen aufgeschrieben habe, aber ich bitte Sie, das zu bedenken, dass Sie da etwas auslösen, wo mir es lieber wäre, der Gesetzgeber würde vielleicht versuchen, lieber präventiv an ein paar Stellen noch mehr zu machen. Die Jugendämter sind sehr da hinterher, wenn solche Fälle zu uns kommen, wo so ein Verdacht ist. Wir verhandeln in Heidelberg solche Sachen sofort. Da ist zwei, drei Tage später Verhandlungstermin. Wenn dann Anhaltspunkte dafür da sind, dann werden auch alle Mechanismen umgesetzt, die man hat. Wohlwissend, dass man da manchmal auf einem dünnen Eis ist von den

Tatsachen her, das hat Herr Wüstenberg in seinem Aufsatz ja auch schön dargestellt. Aber natürlich muss die Prävention der erste Punkt sein. Der zweite ist: Wie hole ich diese Familien aus dieser Haltung raus? Die hole ich aber durch ein Strafgesetz oder eine hohe Strafdrohung nicht so leicht aus der Geschichte raus. Das ist so „Old-School-Strafrecht“. Und damit habe ich Schwierigkeiten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Mein lieber Herr Beichel-Benedetti. Wir Strafrechtler diskutieren die Frage der Einordnung der Genitalverstümmelung mit voller Leidenschaft. Aber Spaß macht das keinen. Weitere Wortmeldungen? Kollege Buschmann.

Marco Buschmann (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Beichel-Benedetti und an Herrn Carstensen. Herr Carstensen, ich setze nochmal an dem Punkt an, den der Kollege Montag eigentlich in seiner Fragestellung angedeutet hat, aber ich bringe es nochmal auf den Punkt, weil ich mir mehr Ausführungen dazu erhoffe. Sie haben jetzt das Strafverfolgungsinteresse ganz ins Zentrum gerückt, wenn es um die Frage geht, ob es eine Meldepflicht für Ärzte geben soll. Das ist aus der Sicht des Strafverfolgers konsequent und nachvollziehbar. Wir als Gesetzgeber müssen aber dagegen abwägen die Folge, die das möglicherweise für die körperliche Integrität der schon geschädigten Kinder hat. Nämlich, dass die Folgeschäden möglicherweise dann nicht mehr ärztlich behandelt werden, und dass wir hinterher, was die körperliche Integrität der Kinder angeht, mit noch schwereren Folgen konfrontiert sind schlichtweg weil, wenn es bekannt ist, dass ich das Kind zum Arzt bringe, und dann der Strafverfolger zu Hause anklingelt, es viele Eltern davon abhalten könnte und wahrscheinlich auch wird, mit dem Kind, das dann leidet, zum Arzt zu gehen. Deshalb nochmal die Frage – ich meine, der Kollege Montag hatte sie eigentlich schon angedeutet – an Sie: Halten Sie es, wenn Sie sich dieser Abwägungsentscheidung stellen müssten, trotzdem für klug und richtig, und nehmen bewusst die Folge in Kauf, dass hier kunstgerechte Behandlungen der schweren Folgen ausbleiben, weil natürlich hier die Angst vor Strafverfolgung die Eltern abhalten wird? Das nochmal ganz klar auf den Punkt gebracht: Sollen wir das in Kauf nehmen um des Strafverfolgungsinteresses willen? Herr Dr. Beichel-Benedetti: Unabhängig davon, dass man viele Fragen systematischer lösen kann, wenn man sich jetzt das Ausländerrecht, Aufenthaltsrecht

vornimmt, nochmal an Sie die Frage: Sie hatten in Ihrem Ursprungsstatement – ich habe es mir notiert – den Satz gesagt, dass es zwar Ansätze gibt, auch Rechtsprechung gibt, die aufzeigt, dass die Folge möglicherweise nicht so hart ist, wie es beispielsweise in der Entwurfsbegründung der SPD ausgeführt ist, also dass man das richterlich, kasuistisch in den Griff bekommen kann, Sie haben aber gleichzeitig den Satz gesagt: Wirklich absehbar, wie sich die Rechtsprechung entwickelt, wäre es nicht. Es bleibt also ein Risiko, es wäre unklar. Ich wollte da nochmal nachfragen, ob Sie das weiter ausführen können, wie Sie dieses Risiko einschätzen und ob Sie da differenzieren würden nach den Rechtsfolgen Mindeststrafe ein Jahr, zwei Jahre – also über drei Jahre, da haben Sie ja schon Ausführungen gemacht. Also ob Sie, was die Rechtsfolgen angeht, da nochmal differenzieren könnten, was Ihre Einschätzung der weiteren Rechtsprechungsentwicklung im Bezug aufs Familienrecht und Ausländerrecht angeht.

Ute Granold (CDU/CSU): Frage an Herrn Carstensen in Ergänzung dessen, was Kollege Buschmann gesagt hat, wir hatten das vorhin kurz erörtert, was die Meldepflicht in Frankreich angeht und die unabdingbare Meldung an die Polizei. Wie viele Fälle gibt es denn da? Funktioniert das? Gibt es da irgendwelche Erhebungen zu? Es wäre schon interessant, weil ich auch das Problem sehe, dass die Eltern die Kinder nicht zur Behandlung bringen und das für die Kinder fatal sein könnte. Das andere war eine Frage an Herrn Dr. Franke. Nachdem Ihnen von Herrn Dr. Hoffmann-Holland vorgehalten wurde, dass es sich hier nicht um ein Sonderstrafrecht handelt, sondern einen Sondertatbestand, wenn man den § 226 regeln würde, meine ich schon, das es ein Gebot der Fairness ist, dass Sie dazu, weil er das doch sehr klar und deutlich gesagt hat, etwas sagen können.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich will nochmal auf Herrn Hardtung zurückkommen. Es ist auch eher eine Nachfrage. Sie haben vorhin, wenn ich das richtig verstanden habe, gesagt, dass im Rahmen der Gleichbehandlung die Einwilligung einer afrikanischen Frau, eines afrikanischen Mädchens gleichbehandelt werden muss mit der Einwilligung eines deutschen Mädchens, einer deutschen Frau. Meine Frage ist: Sehen Sie denn die Möglichkeit, in eine Genitalverstümmelung einzuwilligen, und ab welchem Zeitpunkt soll das denn möglich sein? Gibt es aus

Ihrer Sicht eine Altersgrenze, oder nicht? Das würde mich schon interessieren, wie ich das mit der Einwilligung zu verstehen habe.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Beichel-Benedetti, ich teile vollkommen Ihre Zerrissenheit, nur können wir es uns nicht erlauben, dabei stehenzubleiben. Wir müssen ja zu irgendeiner Entscheidung kommen. Wir vertreten nicht die Position „die Folgen sind uns egal für die Familien“. Wir haben versucht, das abzuwägen auch über die minderschweren Fälle und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Sie angesprochen haben. Ich habe zwei Fragen. Eine an Herrn Wehowsky und eine an Herrn Wüstenberg. Herr Wehowsky, Sie haben sich insbesondere dafür stark gemacht, diese Regelung in § 5 nicht zur Anwendung zu bringen, und haben das zweifach begründet. Einmal, man bräuchte es so gut wie nie, und zweitens, es würde sowieso zu nichts führen. Ich wollte Sie bitten, dass Sie das nochmal ausführen. Sie sagen, in den meisten Ländern, bei denen wir Rechtshilfe machen müssten, ist das nicht strafbar. Nach meinem Wissensstand ist das Gegenteil richtig. Selbst in Afrika ist das in den allermeisten Ländern strafbar. In den allermeisten Ländern der Welt ist es strafbar. Das habe ich nicht verstanden, wieso Sie das sagen. Das zweite ist: Gerade das Amt, von dem Sie kommen – die Generalbundesanwaltschaft –, predigt uns ansonsten nicht, dass Rechtshilfe ins Ausland immer sinnlos ist, sondern sie ermuntert uns, dieses Mittel auch gesetzlich auszugestalten. Das würde alles blitzschnell und immer besser funktionieren. Wieso gerade jetzt hier bei der Genitalverstümmelung alles so im Nirwana verläuft, wo Sie sonst tatkräftig mit allen Staaten der Welt strafrechtlich korrespondieren, das habe ich auch nicht verstanden. Zu dem Text selber: Also wir in unserem Grünen-Entwurf haben geschrieben: Wenn der Täter Deutscher ist oder wenn die Person, gegen die die Tat sich richtet – also das Opfer – den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Bei diesen beiden Fallgestaltungen habe ich nicht verstanden, warum es praktisch nicht nötig ist, eine solche Vorschrift zu machen. Wieso sind diese Fälle, wenn der Täter im Ausland Deutscher ist, oder wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, wieso das unnötig wäre? Bei Ihnen, Herr Wüstenberg, nachdem Sie so dezidiert Stellung genommen haben, wollte ich mir das nochmal erklären lassen. Wir haben natürlich diese WHO-Klassifizierung auch studiert und haben uns überlegt, in welcher Form und in welcher Art und Weise kann das ins Gesetz, oder was nehmen wir eigentlich

ins Gesetz auf von den Qualifizierungen. Wir haben jetzt folgendes aufgenommen: Wir haben geschrieben, dass eine schwere Körperverletzung vorliegt, wenn die verletzte Person „die weiblichen Genitalien teilweise oder ganz verliert oder diese auf andere Art und Weise verstümmelt werden oder dauernd nicht mehr gebraucht werden können.“ Welche der vier Qualifizierungen der WHO wird damit erfasst und welche nicht, nach Ihrer Überzeugung?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt haben wir die zweite Fragerunde abgeschlossen. Ich bitte Herrn Beichel-Benedetti, auf die Frage des Kollegen Buschmann zu antworten.

SV Dr. Stephan Beichel-Benedetti: Ich habe in meinem Papier, das ja recht kurzfristig erstellt werden musste, darauf hingewiesen, dass ich nicht abschätzen könnte, in welche Richtung sich da die Rechtsprechung ausweisungsrechtlich entwickeln würde. Das hängt natürlich auch damit zusammen, dass die Frage der Mindeststrafe im Kern wesentlich sein dürfte. Man muss es vielleicht umdrehen. Wenn man es juristisch ganz richtig machen würde, müsste man sagen, es kommt ja nicht darauf an, was für eine Strafe im Gesetz steht, sondern was im konkreten Fall dann für eine Strafe bei Gericht verhängt wird. Durch die Veränderung, die wir im Ausweisungsrecht haben, ist es eben inzwischen so, dass im Grunde der Verwaltungsrichter oder auch die Behörde sich die Strafakte kommen lassen muss und sich dann en détail anschauen muss, was für Strafzumessungsgründe es gegeben hat und wie die Persönlichkeit gewertet wurde, sodass man dann hier im Rahmen der Gesamtumstände zu einem Ergebnis kommt. Da macht es natürlich einen wesentlichen Unterschied, ob ich eine Mindeststrafe von einem Jahr hätte, oder von zwei oder von drei Jahren, das würde sich graduell natürlich schon deutlich verändern. Ich bin mir insoweit tendenziell sicher, dass bei drei Jahren die Behörden sicherlich versuchen würden, das jeweils zum Ausweisungsanlass zu nehmen und auch eine Ausweisungsverfügung zu erlassen. Würde ich selbst auch machen, als Behördenvertreter, weil ich kann an drei Jahren nicht vorbei, wenn das schon die untere Grenze ist. Müsste man sich dann aber konkret anschauen, wie sich das dann entwickelt. Das lässt sich – einfach weil die Fälle fehlen – nicht wirklich prognostizieren. Auf eines möchte ich noch hinweisen. Wir müssen eines noch berücksichtigen, was die Folgen ausländerrechtlich angeht. Wenn man nicht zum

Ergebnis kommt, dass man eine klare Sache macht, indem man sagt, wenn ... dann, also wenn du das getan hast, dann hat es strafrechtlich extreme Folgen, aber auch ausweisungsrechtlich, wenn man da Probleme mit hat, weil es einen zerreißt, so wie ich es vorhin gesagt habe, dann muss man sich natürlich auch überlegen, dass diese Ausweisungsgründe ja nicht nur bei der Ausweisung selber eine Rolle spielen, sondern auch bei der Frage Verlängerung oder Verfestigung eines Aufenthaltstitels. Da sind die Ausweisungsgründe ja auch wieder in etwas unheilvoller Art voll mit drin. Und da wird die Musik auch spielen. Das heißt, wir kommen unter Umständen auch dazu, dass zwar Familien im Land bleiben, aber der Aufenthaltsstatus auf Dauer nicht verfestigt werden kann. Das sollte man auch überlegen. Das ist eine Überforderung jetzt, weil das natürlich nicht das eigentliche Thema ist, aber da wird dann die Musik unter Umständen auch spielen. Ob das dann mit Blick auf das Kindeswohl in die richtige Richtung geht, kann ich jetzt nicht einschätzen. Aber das wirft eben Fragen auf.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Carstensen auf die Fragen des Kollegen Buschmann und der Kollegin Granold.

SV Bernd Carstensen: Herr Buschmann, Ihre Frage kommt bei mir so wie eine Marterpfahlentscheidung an. Also Tod durch Pfeil und Bogen oder durch Messer. Gestatten Sie mir, dass ich das ein bisschen anders formuliere. Wir wissen von Untersuchungen von Plan International in Hamburg, die in dem betroffenen Kreis nachgefragt haben über die Situation, Kenntnisse von Genitalverstümmelung ja/nein, auch über den Verbotenheitsgrad ja/nein. Dort ist ganz umfangreich von allen Betroffenen berichtet worden, ja wir wissen, dass hier die Genitalverstümmelung verboten ist. Wir wissen davon, dass sie hier auch stattfindet aber nicht bei uns, sondern nur vom Hörensagen anderer. Dass das möglicherweise nicht genau den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, dem würde ich jedenfalls folgen. Was auch unser Informationsstand ist, was wir auch über die NGOs wissen ist: Dort, wo die Genitalverstümmelung stattgefunden hat, die findet nicht nur in niedrigen sozialen Schichten statt, sondern das ist kein Sachverhalt von Bildung und Einkommen oder sozialem Standort. Es ist auch festgestellt – und das ist das Entscheidende, jetzt nähere ich mich vielleicht doch einer Antwort zu Ihrer Frage –, dass dort, wo Genitalverstümmelung stattgefunden hat, die Gewalttätigkeit innerhalb dieser Familie

auch schon ein Teil des Familienzusammenlebens gewesen ist. Also es ist nicht so, dass, wenn dieses Kind genitalverstümmelt wird, die Anzeige dann kommt, der Arzt das weitergibt, dass dann erst die Gewalttätigkeit in der Familie entsteht, sondern das ist etwas, was vorher auch schon da ist. Insofern würde ich sagen, dass dies das Wichtige ist und dass diese Anzeige eher sogar ein Zeichen dafür ist, Gewalt auch innerhalb dieser Familie zu unterbrechen. Also, ich traue mich dann doch zu einem „Ja“. Das Zweite war die Information über Frankreich. Wir wissen, dass es dort keinen besonderen Tatbestand von Genitalverstümmelung gibt, sondern das in allgemeiner Körperverletzung abgehandelt wird, dass es dort aber eine behördliche Meldeverpflichtung gibt. Über die einzelnen Zahlen, wie das ist, dazu bin ich im Moment nicht vorbereitet, aber gehen Sie mal davon aus, dass dort der gleiche Gefährdungsgrad von Mädchen zur Verstümmelung ist, so wie wir das hier in Deutschland haben, also die Dimension 30.000, 40.000 Kinder.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Franke auf die Frage der Kollegin Granold.

SV Dr. Ulrich Franke: Vielen Dank, Frau Granold, dass ich die Gelegenheit habe, auf Ihre Frage zu antworten, um da noch etwas zu präzisieren. Der Begriff des Sonderstrafrechts. Der war von mir eigentlich nur als Kontrastbegriff zu dem gemeint, was ich an den Beginn meiner Ausführungen gestellt habe, nämlich meine Auffassung – und das ist ganz offensichtlich die Auffassung aller Beteiligten hier –, dass nach dem geltenden Strafgesetzbuch die Genitalverstümmelung, in welcher Form auch immer, strafbar ist. Darüber kann es ja nun – und das entnehme ich auch aus dieser Anhörung – keine zwei Meinungen geben. Die Frage ist also: Worin besteht das Spezifikum dieser drei Gesetzentwürfe? Wenn man das aufs Wesentliche reduziert, dann liegt das Ziel aller drei Gesetzentwürfe doch letztendlich darin, dass diese spezielle Ausprägung einer wirklich schweren Körperverletzung – jetzt untechnisch gesprochen – schwerer bestraft werden soll, als so, wie es die Strafrahmen hier im geltenden StGB vorsehen. Die Wege dazu sind in den drei Entwürfen unterschiedlich. Ich habe es schlicht und einfach unter dem Gesichtspunkt gesehen, dass Integration auch im Strafrecht etwas mit Gleichbehandlung zu tun hat. Herr Hardtung hat wirklich sehr eindrucksvoll die Wirkkraft des Artikel 3 GG bezogen auf unser Problem in verschiedenen Facetten uns auseinander gelegt, und ich finde

ein zusätzlicher Gesichtspunkt ist der, dass alle, auch die, die aus diesem Kulturkreis kommen, und dabei handelt sich ja im Vergleich zur Gesamtbevölkerung um einen relativ überschaubaren Teil der bei uns sich Aufhaltenden, das Gefühl entstehen muss, dass sie genauso behandelt werden und nach den gleichen Vorschriften bestraft werden wie alle anderen Bürger in diesem Land auch. Ich habe das in einer dieser schriftlichen Stellungnahmen kurz gelesen, dass vielleicht auch nicht nur Hilfe für die Opfer am Ende stehen kann, sondern auch potentielle Täter davon überzeugt werden können, davon Abstand zu nehmen. Denn ganz offensichtlich gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die bereits länger in Deutschland wohnende Generation aus diesem Kulturkreis sehr wohl langsam anfängt, diese kulturellen Grundlagen, die zu diesen Taten führen, infrage zu stellen. Ich denke, das wird nicht befördert dadurch, dass diese Menschen das Gefühl haben, dass wir einen Straftatbestand schaffen, den wir zielgerichtet nur gegen diese Gruppe anwenden. Das war mein Anliegen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Hardtung auf die Frage der Kollegin Wawzyniak.

SV Prof. Dr. Bernhard Hardtung: Danke für die Frage. Wir haben in den Statements und auch in der Diskussion fast nur über die Straftatbestandlichkeit und außerstrafrechtliche Folgen und Nebenfragen gesprochen. Ihre Frage bringt uns jetzt gedanklich auf die Rechtfertigungsebene, und die ist letztlich unabhängig davon, ob man das Problem in einem der bisher geltenden Straftatbestände unterbringt oder in einem neu zu schaffenden. Hier bei der Rechtswidrigkeit fallen am Ende die Würfel. Der Rechtfertigungsgrund, der natürlich vor Augen steht, ist eine mögliche Einwilligung in eine Körperverletzung, wie auch immer sie tatbestandlich zu benennen wäre. Nun hatte ich vor dem Vergleich deutsch/afrikanisch auch noch Knaben und Mädchen. Dieser Vergleich, diese gebotene Gleichbehandlung, diese drohende Ungleichbehandlung, steht für mich gar nicht so im Vordergrund, obwohl ich damit die meisten Schreckreaktionen ausgelöst habe. Ich bin mir schon ziemlich darüber im Klaren, dass wir so weit sind, dass wir nicht nur Männer und Frauen, sondern auch Knaben und Mädchen gleichbehandeln wollen, gleich schützen und keine Unterschiede machen wollen. Wenn nun aber doch ein Unterschied droht, kann der wahrscheinlich nicht im Geschlecht liegen, sondern in unseren sehr

verschiedenen Kulturverständnissen. Unsere abendländische Kultur kennt Beschneidungen nicht, die christliche Kultur. Wir haben aber mittlerweile uns doch so gewöhnt an den Kontakt zum Judentum zum Islam, dass wir wenigstens ein wenig vertraut sind mit deren Religionskulturen. Dass dazu auch die Knabenbeschneidung gehört, haben wir relativ spät in aller Deutlichkeit gemerkt, und es war schwer, damit umzugehen, aber ein Umgang damit ist nun gefunden worden. Dieser Umgang beruht zum großen Teil auch darauf, dass der Bundestag gesagt hat, wir haben ein Verständnis für diese Religionskultur und die, die ihren Kindern so etwas antun. Wir können akzeptieren, dass das keine bösen Menschen sind, sondern dass die etwas Gutes tun wollen. Ich weiß, dass die Rolle des Mahners immer die Schwierigste ist, aber ich mahne, dass wir solch ein Verständnis auch gegenüber afrikanischen Religionen und Kulturen entwickeln müssen. Es sind nicht die „bösen Väter“, die man sich noch grimmig vorstellt, die dann das Kind in die Mädchenbeschneidung treiben. Es sind häufig die Mütter, die Großmütter, die die Tradition wachhalten wollen. Die wollen das mit derselben Liebe und Fürsorglichkeit tun, wie es jüdische und muslimische Eltern tun wollen. Wenn wir dann gar zu den erwachsenen Frauen kommen, ist ohnehin klar, dass eine Frau, die sich in ihrer afrikanischen Kultur verwurzelt fühlt, diese kulturellen Dinge, die dazu gehören, dann auch an sich selbst vollzogen haben möchte. Deshalb mein zweites Beispiel. Die deutschen Frauen, die afrikanischen Frauen, die mögen verschiedene Gründe für ihre Beschneidungen haben – sie haben aber ihre Gründe, und wenn sie vergleichbar sind – ich denke meistens sind sie das –, ist das zuzugestehen! Das ist der etwas weitere gedankliche Bogen zu meinem Vergleich Deutschland/Afrika. Ihre Frage ging im Kern auch dahin, ob ich mir eine Altersgrenze vorstellen kann, ab der dann eine – wieder eine deutsche genauso wie eine afrikanische – Frau selbst einwilligen kann in irgendeine Manipulation leichteren oder schwereren Grades an ihren Genitalien. Ich habe mir dazu im Vorfeld keine Alterszahl fest überlegt. Ich möchte mich auch nicht festlegen auf eine Zahl, weil man dafür noch viele andere Überlegungen anstellen müsste. Ich erinnere aber daran, dass bei der Knabenbeschneidung ja auch solche Modelle im Raum standen. Dort stand als Gesichtspunkt im Vordergrund, dass das Kind ein gewisses Verständnis für Religion haben müsste. Mir fehlte da der Aspekt, dass das Kind auch Verständnis für Sexualität haben müsste. Dasselbe, würde ich sagen, gilt auch hier bei Mädchenbeschneidungen. Die Altersgrenze müsste dort liegen, wo ein Sinn für Selbstbestimmung, für körperliche Integrität, für eigene Sexualität, aber auch

für Kultur, Religion und Tradition vorhanden sein müsste. Ich sage mal ungeschützt, das müsste dann so bei 14 bis 16 Jahren liegen, je nachdem – wir wissen, dass die Pubertät immer früher einsetzt, damit auch ein gewisser Sinn für das Sexuelle. Falls das Kind jünger ist, kommt eine Einwilligung des Mädchens selbst nicht in Betracht, dann kommen wir zu dem noch schwierigeren Feld, was mit der Einwilligung möglicher Eltern ist. Aber wenn ich Sie recht verstehe und hier das Reglement wahre, haben Sie mich danach nicht gefragt, oder doch auch?

Halina Wawzyniak (DIE DIE LINKE.): Das reicht mir schon als Antwort. Ich wollte einfach nur wissen, was Sie sich unter Einwilligung vorgestellt haben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Festsetzung einer Altersgrenze für die Einwilligung im Strafrecht wäre aber systemwidrig.

SV Prof. Dr. Bernhard Hardtung: Ja. Was ja nicht schlimm wäre! Ständig werden ja neue Dinge eingeführt, um Systeme zu erweitern. Das ist jetzt eher ein soziologischer Gedanke, damit hätte ich wenig Schwierigkeiten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke. Herr Dr. Wehowsky auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Dr. Ralf Wehowsky: Ja, Herr Montag, herzlichen Dank für diesen „Blumenstrauß“ an Fragen. Ich werde mich bemühen, mich nicht nur mit den Rosenblättern, sondern auch mit den – vielleicht verborgenen – Dornen zu befassen. Zunächst die Frage: Ist das nicht ein bisschen kleingezeichnet, was in den Entwürfen über das hinaus, was jetzt schon an Auslandsstrafbarkeit besteht? Ich denke nicht, denn alles, was ein irgendgearteter Beteiligter der Tat in Deutschland tut oder gegebenenfalls auch, wenn er Garant ist, unterlässt, unterliegt schon jetzt der deutschen Strafbarkeit. Also der muss gar nicht – wenn es zum Beispiel ein Elternteil ist – mit in das Herkunftsland fahren und in irgendeiner Weise dort mitwirken, sondern wenn er weiß, diese Reise dient diesem Zweck, wenn er die Reise organisiert, sich da beteiligt, dann ist er schon im Wege des Tuns strafbar, wenn er es einfach unterlässt, es zu verhindern und der hat die Garantspflicht, dann liegt Unterlassen vor, sodass der verbleibende Teil, der noch nicht dem deutschen Strafrecht unterliegt, relativ gering

ist. Dann haben Sie gefragt: Ist denn das jetzt anders als bei den Verfahren der Bundesanwaltschaft, wo die Bundesanwaltschaft ja immer das hohe Lied der Rechtshilfe singt? Ja, das ist anders. Das ist einmal deshalb anders, weil in den Verfahren, in denen die Bundesanwaltschaft zuständig ist, insbesondere Völkerstrafrecht oder auch Terrorismus, das deutsche Strafrecht schon Anwendung findet, und zwar aufgrund des Völkerrechts. Diese Taten - Völkerstrafrecht oder auch Terrorismus – sind schon aufgrund des Völkerrechts zu verfolgen. Das deutsche Recht hat da keine konstituierende Wirkung. Anders ist es hier bei einer Auswirkung der Strafbarkeit ... einer Ausweitung des materiellen deutschen Strafrechts auf Auslandstaaten, wenn – ich komme wieder zu dem, was schon abgedeckt ist – überhaupt kein Inlandsbezug da ist. Das ist eine Ausweitung, das ist natürlich etwas ganz anderes als die Taten im Bereich Völkerstrafrecht oder Terrorismus, für die der GBA zuständig ist. Selbstverständlich sind wir immer für einen Ausbau der Rechtshilfe in jedem Deliktsbereich, wo immer das Sinn macht, das ist ganz klar. Und wenn wir mit afrikanischen Staaten bessere Rechtshilfe hätten, als das jetzt der Fall ist, würde die Bundesanwaltschaft das selbstverständlich auch begrüßen. Ich glaube, darüber brauchen wir nicht zu streiten. Man muss natürlich, was die Kriminalitätsfelder angeht, noch einen kleinen faktischen Punkt beachten. Es ist schon etwas anderes, wenn wir – zum Beispiel Völkerstrafrecht, Bereich Ruanda – nun einen Konflikt vorliegen haben, der Ursache für diese furchtbaren Taten war, und dann ein Staat, der noch existiert, der vielleicht auch halbwegs funktionierende Behörden hat, ein Interesse an der Aufklärung hat und dann Hilfe leistet. Entsprechend im Bereich Terrorismus: Nehmen wir an, wir haben eine Terrororganisation mit Bezug zum ausländischen Staat XY. Und diese Terrororganisation richtet sich auch gegen diesen Staat XY. Dann hat natürlich dieser Staat auch ein Interesse daran, uns, die Bundesrepublik, im Wege der Rechtshilfe bei der Aufklärung der Aktivitäten dieser Vereinigung zu unterstützen. Anders dürfte das im Regelfall der Fälle der Genitalverstümmelung sein, wenn dort schon aus kulturellen Gründen überhaupt kein Interesse daran besteht, sich um so etwas zu kümmern. Sie haben noch gefragt: Ja wie ist es denn mit den nichtdeutschen Tatopfern? Muss der deutsche Staat da nicht auch tätig werden? Das muss er sowieso im gegebenen Rahmen schon, wenn wir einen irgendgearteten Inlandsbezug haben, ich denke, da besteht Einigkeit zwischen uns. Wenn ein solcher Inlandsbezug nicht besteht, sondern das ausländische Mädchen – nehmen wir an, es

fährt in den Urlaub in sein Herkunftsland und ohne Willen der Eltern kommt jetzt die Großmutter, die häufig zitiert wird bei TERRE DES FEMMES – oder der Stamm, oder die Dorfgemeinschaft, wer und immer –, und richtet diese Tat an. Wenn es eine Deutsche wäre, klar, dann haben wir einen Bezug. Aber bei dem Mädchen, dass seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und im Ausland von Ausländern geschädigt wird, ist die Frage – also jetzt unabhängig von der Frage der Aufklärbarkeit: Müssen wir das als deutscher Gesetzgeber? Das ist die Frage des Domizilprinzips, das ist völkerrechtlich äußerst umstritten. Ich hoffe, ich habe Ihre Fragen halbwegs beantwortet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Wüstenberg auf eine Frage des Kollegen Montag.

SV Dirk Wüstenberg: Das ist die Frage, im Ergebnis, wie man den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besser formulieren kann. Also wenn Sie sagen, zum Tatbestandsmerkmal, die Genitalien (weiblich), und sich gleichzeitig auf die WHO-Klassifikation beziehen, dann stehen dort insgesamt vier Genitalienteile, man kann teilweise auch Organe dazu sagen. Das ist einmal Klitoris, Klitorisvorhaut, kleine Schamlippen, große Schamlippen. Beispiel: FGM Typ 1, da heißt es unter Typ 1a, Entfernung allein der Klitorisvorhaut. Wenn Sie definieren, dass das Teil Ihres Gesetzestextes sein soll, dann schieben Sie alles in den § 226 und haben dann nur den Interessenskonflikt, dass das mit der männlichen Beschneidung übereinstimmt, vom medizinischen Bereich. Das können Sie aber so machen. Deshalb war meine Vorstellung, das passt mit dem Unrechtsgehalt nicht in Einklang. Zur Frage dieses „teilweise oder ganz verliert“. Das entspricht dann – zumindest teilweise – den FGM-Typen 1 und 2. Können Sie auch machen. Da stellt sich die praktische Frage: Wie groß soll der Teil sein, worauf kommt es Ihnen eigentlich an? Deshalb war mein Vorschlag, dass Sie das dann letztlich doch benennen. Hier wäre mein Vorschlag, dass Sie die Vokabeln „teilweise oder ganz“ einfach streichen und dadurch sich von der WHO-Klassifikation abheben. Das heißt, Sie haben nur den Bereich: Wer die Genitalien verliert – das „weiblich“ lasse ich jetzt auch einmal weg. Dann „auf andere Weise verstümmelt“ ist der einzige Teil, den Sie hier nicht als Erfolgsbegrifflichkeit definiert haben, also Erfolgsunrecht, sondern als Begehungsbeschreibung. Das entspricht, grob gesagt, dem Typ 4 und passt aus meiner Sicht auch nicht

zielgerichtet in den § 226, der wie alle Körperverletzungsdelikte vom Erfolg letztlich spricht. Da passen als Beispiel das Durchstechen rein, das Piercing, steht hier auch drin, das Einschneiden und das Einstechen. Auch da bin ich der Meinung, aus Wertungsgründen, dass würde nicht in den § 226 hineinpassen. Deshalb meine Empfehlung – weil es dann doppelgemoppelt wird, mit dem nächsten „auf Dauer nicht mehr gebraucht werden“, das finde ich in Ordnung, weil „auf Dauer“, das ist dann der Erfolgswert, der da zum Vorschein kommt –, dass Sie einfach Ihren Text streichen, indem Sie die Vokabeln weglassen „teilweise oder ganz“ und dann „auf andere Art verstümmelt werden oder“ auch streichen, sodass Sie im Ergebnis haben: „Verliert oder dauernd nicht mehr gebraucht werden können“. Das entspricht zufälligerweise genau der jetzigen Nummer 2 des § 226 Absatz 1. Dort bezieht sich das auf das wichtige Glied. Deshalb war mein Vorschlag: Nehmen Sie einfach Ihren „Teil der Genitalien“ fügen Sie ihn in die Nummer 2 ein – mit welcher Begrifflichkeit ist dann Ihnen überlassen. Bei „auf Dauer nicht mehr gebraucht werden können“, da passen dann Typ 4, also der Teil von Typ 4 „verätzen, ausbrennen“, das hat nachher die gleiche Folge wie einfach abschneiden, und viele Sachen aus Typ 3, also die Infibulation, die gehört auch dazu, die hat auch eine auf Dauer geltende Wirkung. Das heißt, die Begrifflichkeiten passen alle nicht so richtig zur WHO-Klassifikation in Bezug auf die Frage, welcher Erfolg ist für Sie Taterfolg, ist für Sie ausschlaggebend bei der Bewertung des Unrechtsgehaltes.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht. Sie haben uns weitergeholfen! Wir werden aber darüber nachdenken müssen, was die geschickteste, insbesondere verfahrensrechtlich die beste Lösung ist. Eine Ideallösung hat keiner anbieten können. Wir werden uns entscheiden müssen. Ich danke Ihnen, dass Sie hier waren, dass Sie uns Ihre Zeit, Ihr Fachwissen geschenkt haben. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schliesse die Sitzung.

Ende der Sitzung: 13.14 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender